

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

19. Sitzung, 15.03.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunzehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 15. März 1852. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Revisionsausschusses über den Entwurf des revidirten Staatsgrundgesetzes Abschnitt I. (Abschnitt I. und II. des Staatsgrundgesetzes.)

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Die Sitzung beginnt 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. Anwesend am Ministerische: Herr Staats-Rath von Rössing und die Herrn Regierungs-Kommissare Bucholz und Kunde.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Der H. Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung vorlesen. (Schriftführer Strackerjan verliest dasselbe.) Wird etwas gegen das Protokoll erinnert? Da das nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. — Ich habe der Versammlung von folgenden Eingängen Kenntniß zu geben. Eingegangen ist eine Vorstellung aus dem Kirchspiel Althunthorf betreffend die Revision des Art. 56. des Staatsgrundgesetzes, insoweit derselbe Deich- und Sיעlenrechtliche Verhältnisse zum Gegenstand hat. Die Vorstellung ist bereits an den Revisions-Ausschuß abgegeben. Eine Vorstellung des Direktoriums des Gewerbe- und Handels-Vereins betreffend den Beitritt zu dem Septembervertrage; ist ebenfalls an den beteiligten Ausschuß bereits abgegeben worden. Es sind ferner von der Großherzoglichen Staats-Regierung mitgetheilt, die Wahlakten betreffend, die im Schwartauer Wahlkreise stattgehabte Neuwahl eines Abgeordneten zu dem allgemeinen Landtage, an die Stelle des zurückgetretenen Advok. Lindemann. Ich verweise diese Akten an die Abtheilung, welche für Prüfung der Wahl in dem 23. Wahlkreise gebildet ist, mit dem Ersuchen, darüber in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Es ist ferner eingegangen ein Schreiben des Ober-Gerichts-Anwalts Köhler an das Präsidium des Landtags, wobei derselbe 50 Exemplare einer an das Königliche Hannoverische Staats-Ministerium gerichteten Denkschrift in Betreff des September-Vertrags mittheilt, mit dem Ersuchen,

diese Denkschrift an die einzelnen Landtags-Mitglieder verteilen zu lassen. Ich ersuche diejenigen Herrn Abgeordneten, welche ein Exemplar dieser Denkschrift zu erhalten wünschen, dasselbe bei dem Bureau in Empfang zu nehmen. Es ist vom Obergerichtsanwalt Köhler in dieser Vorstellung ferner die Bitte ausgesprochen: „dem Verfasser ein Exemplar des in Druck erschienenen, im Buchhandel nicht verkäuflichen Staatsvertrags, insofern es thunlich erscheint, zustellen zu lassen.“ — Ich halte diese Bitte zur Berücksichtigung nicht geeignet; die Vorstellung geht ad acta. — Es ist eingegangen eine Vorstellung von vielen Bewohnern Brake's, worin sie um Beibehaltung ihres Freihafens bitten. — Die Vorstellung geht an den Ausschuß zur Begutachtung der Verträge mit Preußen und Hannover in Betreff des Septembervertrags. — Ferner eine Bitte „um Einberufung Sachverständiger von Rhederei und Schiffsbau, wegen Abwendung der durch den Ausschuß an den Preussisch-Hannoverschen Handelsvertrag entstehenden Nachteile“ von vielen Schiffskapitänen und Schiffsbredern aus dem Kirchspiel Elsfleth und aus dem Amte Berne. — Die Vorstellung geht an denselben Ausschuß. — Endlich eine Vorstellung vieler Einwohner des Kirchspiels Dötlingen, worin sie um Herstellung einer engeren Verbindung zwischen Kirche und Schule bitten. — Die Vorstellung geht an den Revisionsausschuß. — Wir gehen zur Tagesordnung über, zu dem Bericht des Revisionsausschusses über den Entwurf des revidirten Staatsgrundgesetzes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um Vorlesung des Berichts, zunächst der Vorbemerkung.

Berichterst. **Selekmann:** liest den Bericht Art. Nr. 41. Vorbemerkung bis „blieben können.“

Präsident: Wünscht Jemand der Herren über diese allgemeinen Bemerkungen das Wort? —

Abg. Böckel: Meine Herren: Ich glaube, bei den allgemeinen Bemerkungen, welche der Ausschuss vorausgeschickt hat, zur Sprache bringen zu müssen: die ganze geschäftliche Behandlung, welche der Ausschuss dieser Revisionsdebatte gegeben hat. Es ist ein ganz neuer Entwurf vorgelegt, statt daß wir früher erwarteten, daß die Abänderungsvorschläge von der Staatsregierung motivirt eingebracht werden würden. Der Ausschuss erklärt zwar, daß die Abänderungsvorschläge dadurch an Uebersichtlichkeit gewonnen hätten, etwas, was mir nicht klar ist, und wohl in seiner Auffassung liegen mag. Es hätte sich aber nach meiner Ansicht wohl gehört, daß der Ausschuss einige Vorfagen zur Sprache gebracht hätte, namentlich auch die, ob auf den Entwurf, in der Weise wie er vorliegt eingegangen, und das Staatsgrundgesetz auf diese Weise in die zweite Reihe gestellt werden sollte. Ich muß fürchten, daß daraus große Verwirrungen und große Unsicherheit hervorgehen werde. Wenn ich mir eine Revision des Staatsgrundgesetzes vorstelle, denke ich, daß die Artikel des Staatsgrundgesetzes und die Abänderungsvorschläge dazu zur Debatte gebracht werden sollen. Statt dessen stellt der Ausschuss die Sache vollständig anders, er bringt einen neuen Entwurf zur Debatte, gleich als wenn ein neues Staatsgrundgesetz gemacht werden sollte, und das alte Staatsgrundgesetz wird in der bisherigen Form nun nur Hindernisse für die Debatte und Schwierigkeiten hervorrufen, weil einzelne Artikel und einzelne Sätze dieser Artikel wieder an die Stelle treten, wenn die Anträge des Ausschusses und der Staatsregierung abgelehnt werden. Ferner hätte auch wohl das einer weitem Erwägung bedurft, ob der Entwurf so ohne alle Motive, wie er gegeben worden ist von der Staatsregierung, angenommen werden soll. Es scheint auch als ob der Ausschuss sich nicht nach den Motiven, die Staatsregierung geleitet, erkundigt, und nur suppetitirt habe, was er glaubte, daß im Sinne der Staatsregierung läge. Er hätte danach nun so mehr fragen müssen, da die Staatsregierung dem Landtage sogar zumuthet, in diesen Abänderungsvorschlägen einen Fortschritt zum Bessern zu suchen, einen Fortschritt zum Bessern im Jahre 1852 gegen das, was in den Jahren 1848 und 1849 beschlossen worden ist. Wenn wir darüber still hinweggingen, so würde es scheinen, als ob der Landtag mit der Staatsregierung hierin einverstanden wäre, und diesem Fortschritte in Krebsart beiträte. Was nun die einzelne Behandlung des Ausschussberichts betrifft, so geht auch die Art, wie der Ausschuss die Revision behandelt hat, über das hinaus, was von dem Landtag beschlossen worden ist. Es ist allerdings die Revision beschlossen worden, aber der damalige Ausschussbericht sagt ausdrücklich: es soll nicht redigirt werden, die eigentliche Redaction, die Wortfassung, solle dem nächsten Landtage überlassen bleiben und bei dem jetzigen solle nur das, was geändert werden solle, bestimmt werden, und jetzt bekommen wir zu hören, daß die Artikel geordnet werden sollen, daß die Wortfassung in Betracht komme. Ich halte es aber

für gefährlich, die neue Anordnung der Artikel anzunehmen, gehörig würde es mir nur erscheinen, wenn die einzelnen Artikel nach dem alten Staatsgrundgesetz geordnet blieben und dann die Redaction erst einträte. Es ist ferner nicht gesagt worden, wie es mit den Anträgen, welche aus der Versammlung noch eingebracht werden könnten, gehalten werden soll? Es könnte da die Frage entstehen, was mit solchen Anträgen gemacht werden soll. Es ist mir schon mit einem höchst ungeschuldigen Antrage zur Geschäftsordnung so geschehen, der, als ich ihn stellte, einem Antrage zufolge wieder an den Ausschuss verwiesen wurde. Sollte dies jetzt wieder geschehen, so würde die Verwirrung noch größer werden, und wir würden in noch viel längerer Zeit nicht fertig werden, als es so schon geschehen wird. Wie wird es — die Frage knüpft sich daran — mit dem letzten Worte des Antragstellers? — Alle solche Fragen hätte nach meiner Ansicht der Ausschuss vorher behandeln müssen. Dann kommt dazu, daß der Ausschussbericht uns eigentlich gar nicht vollständig vorliegt, der Ausschussbericht soll doch vollständig 2 Tage vorher vertheilt werden; das ist nicht geschehen. Bei zwei sehr wichtigen Punkten sind die Ansichten im Ausschuss verschieden, die Mehrheit stellt einen Antrag, von der Minderheit ist nicht die Spur. — Es wird eine Vertheidigung des zu Recht bestandenen Staatsgrundgesetzes sein, und die soll jetzt erst in die Versammlung gebracht werden; das scheint nicht in Ordnung und ich muß den Ausschuss dringend auffordern, hierüber sich zu erklären, wie die Sache steht und gebe überhaupt der Versammlung anheim, wie wichtig sie diese Bedenken hält.

Präsident: Ein Theil der Bedenken des Herrn Abgeordneten erledigt sich vielleicht durch die Bemerkung, daß ich die Absicht habe, da der Landtag sich die Revision des Staatsgrundgesetzes zur Aufgabe gestellt hat, die Abstimmung an die einzelnen Artikel des Staatsgrundgesetzes zu knüpfen, wodurch ich aber nicht für geboten halte, der Reihenfolge der Artikel des Staatsgrundgesetzes unbedingt zu folgen.

Der Herr Regierungscommissar Bucholz hat das Wort.

Reg.-Com. Bucholz: Was den von dem Herrn Vordner hervorgehobenen Mangel an Motiven anlangt, so erlaube ich mir dieserhalb auf das Schreiben der Staatsregierung, mit welchem der Entwurf vorgelegt ist, Bezug zu nehmen. Wenn unter andern darin auch das Anerbieten gestellt ist, daß die Staatsregierung bei den Ausschussverhandlungen ausführliche noch etwa weiter erforderliche Erläuterungen geben lassen wolle, so ist dies vollständig geschehen, insofern als fast jeder Sitzung des Revisionsausschusses ein Regierungsbevollmächtigter zu diesem Zwecke beigewohnt hat.

Präsident: Abg. Rüder hat das Wort.

Abg. Rüder: Der geehrte Abgeordnete für den 21sten Wahlkreis hat die Frage, ob eine allgemeine Debatte Statt finden soll, anticipirt. Diese Frage an und für sich hat er im Voraus als bereits beantwortet angesehen und uns gleich in die allgemeine Debatte hineingeführt. Diese Frage ist nun zwar nach der Geschäftsordnung vollständig zweifelhaft, da hier kein Gesekentwurf vorliegt, sondern Abänderungen, die

auf Antrag der Versammlung selbst von der Staatsregierung an den Landtag gebracht, auch früher schon allgemein debattirt worden. Indessen scheint es mir nicht in der Aufgabe der Versammlung zu liegen, die angeregten Fragen, mit einer formellen Vorfrage gewissermaßen zu beseitigen. Ich gebe gern zu, daß wir ohne Weiteres in die allgemeine Debatte eingehen und bitte die Versammlung das mit mir zu thun. Der geehrte Redner hat gegen den Ausschußbericht im Wesentlichen nur in Bezug auf dessen Form allerlei Ausstellungen gemacht, die Theils schon erschöpfend vom Präsidium beantwortet worden sind. Der Ausschuß kann nur hinzufügen, oder richtiger, ich als Mitglied des Ausschusses kann nur hinzufügen, daß es in der Absicht des Ausschusses nicht gelegen hat, durch die Art und Weise der Behandlung des 1. und 2. Abschnittes der Frage, in welcher Reihenfolge abgestimmt werden sollte? zu präjudizieren, sondern das der Geschäftsordnung zu überlassen. Der Ausschuß war der Ansicht, daß der Bericht klarer und übersichtlicher werde, wenn er materienweise, systematisch die Gegenstände behandle, welche vorkommen sollen, und er hat deshalb nicht vermieden, sogar etwas mit hinzuzuziehen, welches erst in spätern Abschnitten des Staatsgrundgesetzes vorkommt. Ferner ist gesagt worden, der Bericht sei ohne die Motive der Staatsregierung vorgelegt. Diese sind allerdings nicht redigirt mitgetheilt und könnten deshalb nicht vorgelegt werden; der Ausschuß hat aber in den Fällen, wo ihm diese Motive nicht klar erkennbar waren, den auf sein Ersuchen an der ersten Berathung Theil nehmenden Herrn Regierungskommissar ersucht, diese Motive mitzutheilen und er hat dann diese Motive zum Theil aufgenommen, zum Theil widerlegend beantwortet. Es ist ferner bemerkt worden, es wären einzelne Gründe in dem Berichte enthalten, denen nicht zuzustimmen wäre, und darauf hin scheint der Abg. Böckel beantragen zu wollen, daß man den ganzen Bericht nicht berathen soll. Nun, meine Herren, das ist eine neue Zumuthung, daß ein einzelner, vielleicht unrichtiger Grund bei einem einzelnen Artikel Veranlassung geben sollte, von der ganzen Berathung des Berichtes abzusehen. Es scheint so, sage ich, denn auch darin hat er sich nicht an die Geschäftsordnung gehalten, daß er nicht beantragt hat, es solle überall gar nicht auf die Berathung eingegangen werden, was ihn doch allein berechtigen konnte, eine allgemeine Debatte zu beginnen. Er hat ferner gemeint, es würde sich die Frage aufwerfen, wie mit den selbständigen Anträgen, — die etwa zu den einzelnen Artikeln des Staatsgrundgesetzes und angeknüpft an die einzelnen Vorschläge des Berichtes eingebracht werden möchten — verfahren werden sollte. Ich denke, die Antwort ist: es sollte damit nach Maßgabe der Geschäftsordnung verfahren werden und es wird sich in den einzelnen Fällen finden, wie deren Anforderungen zu erledigen seien. Wie da der Ausschuß hätte vorbeugen, wie er im Voraus hätte begutachten können, ob, wenn ein Antrag so oder so beschaffen sei, er so oder anders in geschäftliche Behandlung genommen werde, das begreife ich nicht; damit dürfte auch

der Ausschuß weder dem die Verhandlung leitenden Präsidium, noch der Versammlung, die in höchster Instanz zu entscheiden hat, vorgreifen. Dann ist noch vom Gegner erwähnt, es seien die Minderheitsanträge nicht motivirt in den Bericht aufgenommen worden. Ich denke, daß es ein Recht der Minderheit ist, wo sie großes Gewicht auf ihre Meinung legt, zu verlangen, daß sie im Bericht aufgenommen werde; daß es eine Pflicht der Minderheit ist, ihre Ansichten in den Bericht aufzunehmen, habe ich nicht gewußt. Aus dem Begriffe folgt der Anspruch nicht, auch in andere Collegien gehen und die Gründe der Mehrheit nach außen. Ich glaube, die Minderheit kann sich so stellen wie jedes Mitglied, welches, wenn es solches für nöthig findet, seine Ansichten bei der Verhandlung motivirt. Die Gründe scheinen mir hiernach auf keine Weise genügend zu sein, um eine Entfernung des Berichtes von der Tagesordnung zu rechtfertigen, und das konnte doch nur die Absicht des Herrn Antragstellers sein. Ich trage deshalb darauf an, über einen solchen Antrag hinweg und auf Berathung der einzelnen Artikel überzugehen.

Präsident: Der Abg. Böckel hat um das Wort gebeten zu drei thatsächlichen Berichtigungen, einmal nämlich, daß er einen Antrag auf Verwerfung stellen wolle, zweitens, daß nach der Geschäftsordnung ein Antrag hätte gestellt werden müssen, und drittens, daß die Minderheitsanträge nicht motivirt in den Bericht aufgenommen seien. Sie haben das Wort.

Abg. Böckel: Der Vorredner hat soeben behauptet, ich hätte einen Antrag auf Verwerfung des Entwurfes stellen wollen. Das, glaube ich, ist aus meinen Worten nicht hervorgegangen, sondern im Gegentheile, daß ich einen solchen Antrag nicht stellen wollte, und zwar deshalb, weil ich eine solche Zeitverschwendung, die dadurch hervorgerufen würde, durchaus nicht wollte. Zweitens hat der Vorredner behauptet, daß ich nach der Geschäftsordnung einen solchen Antrag hätte stellen müssen. Das ist allerdings bei allgemeinen Discussionen zu Gesetzen der Fall, wo es sich darum handelt, ob ein Gesetzentwurf angenommen werden soll, oder nicht. Der Vorredner hat eben dies als allgemeine Diskussion betrachtet und dazu gestempelt. Der Herr Präsident hat aber über die Vorbemerkungen, ohne daß darin ein Antrag gestellt war, daß auf diesen Gesetzentwurf eingegangen werden soll, die Debatte eröffnet und so ist diese nicht in der Weise einer allgemeinen Debatte, wie sie bei Gesetzentwürfen vorliegt, sondern als im Allgemeinen über die Vorbemerkungen eröffnet, aufzufassen. Der Herr Vorredner hat sie gewissermaßen aus Güte zugegeben und er bittet die Versammlung, sie auch zuzugeben, ich glaube aber nicht, daß das seine Sache ist, die Debatte zuzugeben, sondern daß es Sache des Präsidenten ist. Er sagt ferner, ich hätte gerügt, daß die Minderheitsanträge nicht motivirt in dem Berichte aufgenommen seien, das ist mir aber gar nicht eingefallen zu sagen, sondern ich habe gesagt, daß sie gar nicht aufgenommen sind, daß sie ganz fehlen, und ich halte es für einen Irrthum, wenn der Vorredner glaubt, daß die Mitglieder des Ausschusses das



Recht hätten, ihre Anträge zurückzubehalten. Eben darum sind sie im Ausschusse, daß sie Anträge stellen, und wenn sie gestellt sind, daß sie sie zur Debatte bringen.

Abg. **Wibel I.**: Was dem geheimen Ausschusse in seinen geheimen Sitzungen von der Staatsregierung mitgetheilt ist, können wir nicht wissen, sollen es auch nicht wissen, so viel ist aber gewiß, daß, was die Motive der Staatsregierung betrifft, sich wenig Spuren davon im Ausschussberichte finden und in sofern muß ich den Ausführungen des geehrten Mitgliedes aus Ferver beistimmen, daß ich vermisse, was hätte mitgetheilt sein sollen über die Motive der Staatsregierung. Der Abg. **Küder** hat freilich geglaubt, es betreffe das alles bloß die Form, was vermist werde. Nun, meine Herren, über Form und Materie sind die Gedanken bei zu machender Unterscheidung nicht immer übereinstimmend; der Eine hält die Form sehr hoch — der Andere hält es mehr mit der Materie und daher will ich darüber mit dem Herrn Vordredner nicht streiten; daß aber die Mängel des Ausschussberichts sehr wesentliche sind, meine Herren, das ist bereits zu unserer Beruhigung vom Präsidentenische anerkannt worden. Die Verkündigung der Art und Weise, wie der Herr Präsident die Abstimmung geschehen lassen will, hat uns wenigstens eine Möglichkeit gezeigt, die sonst nicht vorgelegen hätte, auf eine gedeihliche Berathung über diesen Ausschussbericht auch nur eingehen zu können. Diese Präsidial-Bemerkung hat zugleich auch anerkannt, daß der Ausschussbericht, sowie er vorliegt, zu einer Berathung nicht geeignet ist. Es soll ihm die Verbesserung gegeben werden, durch die Leitung, die der Herr Präsident übernehmen will. Ich hoffe, meine Herren, daß es gelingen werde. Der Kreis der Schwierigkeiten, der ohnehin schon vorliegt, wird freilich schwer auf ein Kleines zu reduciren sein. Eine Frage indes bleibt mir doch noch ungelöst und die möchte eine sehr bedeutende sein; ich verstehe nämlich die Rede des Herrn Präsidenten dahin, wovon es auch mir sehr nothwendig erschienen hätte, daß der Ausschuss die Sache hätte begutachten müssen. Es soll also das Staatsgrundgesetz die Grundlage der Berathung bilden. Die Staatsregierung macht ihre Anträge oder Abänderungsvorschläge dazu, der Ausschuss tritt diesen bei oder macht andere Abänderungsvorschläge, aus der Versammlung können auch noch Anträge kommen und dann geht es zur Abstimmung. Was mit den Anträgen aus der Versammlung werden wird, will ich einstweilen bei Seite lassen, um die Berathung nicht gleich zu sehr zu verwirren. Denke ich mir dann aber den Fall, ich weiß nicht, ob er den Herren denkbar ist, der Antrag der Staatsregierung würde nicht angenommen, der Antrag des Ausschusses würde auch nicht angenommen, dann würde, wenn ich es recht verstehe, nach der Anordnung des Herrn Präsidenten, die Folge sein, daß das Staatsgrundgesetz bleibt, und damit stillschweigends beibehalten ist. Das ist gewiß recht zweckmäßig; aber meine Herren! eine Schwierigkeit tritt doch noch dabei hervor. Daß dieser Gedankengang der einzig richtige sei, wie ich mir bei der ersten Lesung und Prüfung des Berichts vorstellte, zeigte sich mir

immer mehr. Gleich beim Art. 1. des Staatsgrundgesetzes, wo der Ausschuss und die Staatsregierung verschiedene Sätze zusammengestellt haben, hat es sich mir klar herausgestellt, daß es nicht möglich sein wird; gleich in diesem ersten Falle und wahrscheinlich noch in vielen anderen — wird es an den Tag treten, daß ein Satz im alten Staatsgrundgesetz nicht nothwendig wird stehen bleiben, wenn von den Abänderungsvorschlägen keiner angenommen würde. Denn, meine Herren! die einzelnen Sätze, namentlich in diesem Falle, den ich vor Augen hatte, enthalten mehre verschiedene Gedanken in sich ausgedrückt, nicht wieder in einzelnen Sätzen; das heißt: in einem Redesatze hat der neue Entwurf oder der Ausschussantrag mehrere einzelne Gedanken des Staatsgrundgesetzes abändernd in einen oder mehrere andere Sätze abändernd verwandelt; würde nun von diesen Vorschlägen einer abgelehnt, ein anderer vielleicht angenommen, so würden wir dahin kommen, nicht immer sagen zu können, der einzelne Satz des Staatsgrundgesetzes wäre stehen geblieben, sondern es wird oft aus einem Satze nur dieser oder jener Gedanke sein. Freilich ist es um die Gedanken ja auch am Ende nur zu thun. Ich stelle die Form nicht so hoch wie Andere und glaube, daß der Satz nicht die Hauptsache sei, aber die Redaktion, die demnächst nach dem Ausschussberichte bei einer zweiten Lesung vorgenommen werden soll, wird hierdurch noch sehr viel schwieriger und tiefer eingreifend in die Materie, es wird vielerlei nöthig werden: Zusammenstellung der Gedanken, dann muß die Wortfassung gefunden werden, dann die Ordnung der Sätze, wo oft einer den andern bedingt, oder von ihm bedingt wird, je nachdem er ihm vorsteht oder nachsteht. Ich kann daher dem Ausschusse darin nicht beistimmen, daß diese schwierige Sache als Aufgabe einer zweiten Lesung betrachtet werden soll. Der Ausschuss hat freilich auch keinen Antrag dahin gestellt, die Versammlung hat also jetzt noch keinen Beschluß darüber zu fassen, indes da der Ausschuss die Behauptung ausgesprochen hat, daß dies zweckmäßig sein werde, so hielt ich es für meine Pflicht zu erklären, daß ich dies nicht als zweckmäßig ansehen kann. Bleibt uns noch ein Beschluß darüber offen bis zur Beendigung der ersten Arbeit, so daß wir alsdann noch immer beschließen könnten, es solle dies in Form einer zweiten Lesung nicht geschehen, sondern als nachträgliche Arbeit der ersten Lesung, so ist es nicht nöthig, jetzt einen besondern Antrag zu stellen. Schließlich möchte ich aber doch auch noch zurückkommen auf die Frage, ob eine Minorität im Ausschusse sich schweigend verhalten kann, wenn ihrer im Berichte gedacht ist, ohne Angabe ihrer abweichenden Ansicht und deren Gründe. Ich glaube nicht, meine Herren, daß das geschehen kann. Bei der Abstimmung in der Versammlung freilich hängt es von Jedem ab, ob er seine Abstimmung mit Worten begründen will oder nicht; durch die Abstimmung selbst thut er auch seine Pflicht. Aber meine Herren, wir wählen den Ausschuss nicht, statt unserer über Etwas abzustimmen, sondern vom Ausschusse wollen wir eine begründete Meinungsäußerung. Dazu wird Jeder in den Ausschuss gewählt;

es ist Keinem, der in den Ausschuss gewählt wird, gestattet, mit seinen Ansichten und deren Gründen zurückzuhalten, sonst wüßte ich nicht, welche Bedeutung die Wahl eines Ausschusses hätte. Es ist hier aber bloß die Ansicht der Majorität hingestellt, die der Minorität nicht, die sich doch durchaus nicht als ein einfaches Mitglied der Versammlung betrachten darf; zu sagen: ich bin anderer Meinung gewesen, das ist kein Bericht.

Berichterstatter Selckmann II: Meine Herren, es ist eine ganz neue Art der Debatte, welche von den Abgeordneten aus Jever begonnen und von seinem Freund aus Oldenburg in erweiterter Weise fortgesetzt ist. Die Herren ergehen sich in einer weitläufigen Kritik des Berichts, einen Antrag bringen sie aber nicht. Ich habe bisher immer geglaubt, daß, wenn man hier in einer Sache verschiedener Meinung ist, man einen Antrag einzubringen und zu begründen hat. Was helfen uns diese Kritiken, wenn die Herren keinen Antrag daran knüpfen, welchen sie durch ihre Worte begründen und in der Versammlung durchzubringen suchen. Sie haben aber gar keinen Antrag eingebracht. Der Abg. Räder hat es versucht, die Worte des Abgeordneten aus Jever so aufzufassen, daß er eine allgemeine Discussion darüber wolle, ob es nicht zweckmäßig sein könnte, den Bericht von der Tagesordnung zu entfernen.

Zu meinem größten Erstaunen hörte ich, daß dies durchaus nicht die Absicht des geehrten Abgeordneten gewesen sei, und so bliebe nichts übrig, als daß hier hin und hergesprochen wird und wir am Ende zu gar keinen Resultate gelangen, weil kein Antrag vorliegt. Ich halte es daher nicht für nöthig in umfassender Weise auf die von den beiden Herren Abgeordneten vorgebrachte Kritik zurückzukommen; Ich möchte nur in Beziehung auf das, was zuletzt vorgebracht worden ist, mir eine Bemerkung erlauben, nämlich, daß die Minderheit ausdrücklich nicht erwähnt hat, daß sie einen besondern Antrag zu stellen habe, und ist im Berichte nur die Bemerkung enthalten, daß die Mehrheit einen Antrag stelle. Ob die Minderheit überhaupt einen Antrag zu stellen habe, weiß ich nicht; sie hat keine Anträge gestellt und mir als Berichterstatter keinen mitgetheilt. Es ist auch sehr wohl möglich, daß die Minderheit nur gegen den von dem Ausschusse gestellten Antrag und insofern gegen die Abänderung des Staatsgrundgesetzes ist und es ihr daher nicht nöthig schien, einen besondern Antrag zu stellen. Jedenfalls ist der Minderheit nirgends die Verpflichtung auferlegt, wenn sie bloß einen Antrag der Mehrheit verneint, einen besondern Antrag zu stellen. In der Geschäftsordnung ist dieses nicht vorgeschrieben und ich wüßte nicht, was Jemanden berechtigen könnte, aus dieser Unterlassung der Minderheit oder dem Berichterstatter einen Vorwurf zu machen. Ich muß daher beantragen, daß, soweit kein Antrag vorliegt, worüber hier die Berathung fortgesetzt werden könnte, die Diskussion geschlossen und zur Berathung des Ausschussberichtes über den Entwurf übergegangen werde, wenn nicht noch jetzt ein besonderer Antrag eingebracht werden sollte.

Präsident: Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß über die Vorbemerkung des Ausschussberichtes eine allgemeine Besprechung zulässig war, indem ich voraussetzte, wenigstens die Möglichkeit dachte, daß Anträge in dieser Beziehung gestellt werden könnten, da das aber nicht geschehen ist, so bin ich der Meinung, daß diese Debatte nicht weiter fortzusetzen sei. Es haben sich noch zum Worte gemeldet: die Abg. v. Finckh und Wibel I. Der Abg. Selckmann II. hat, wenn ich recht verstanden habe, den Schluß der Debatte beantragt. (Zuruf vom Abg. Räder: Ich unterstütze diesen.) Sofern nicht Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß die Versammlung damit einverstanden sei und die Herren Abgeordneten werden wohl auf's Wort verzichten.

Abg. v. Finckh: Ich verzichte; ich wollte dasselbe sagen, was der Abg. Selckmann gesagt hat.

Präsident: Einer besondern Abstimmung wird es dann nicht bedürfen.

Abg. Wibel I. Ich halte es für überflüssig darauf zu bestehen, daß ich das Wort habe.

Präsident: Ich erlaube dem Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. Selckmann II. (liest den Bericht von: „Hinsichtlich der u. s. w.“ bis „erhalten“).

Präsident: Die Rätlichkeit der Zusammenfassung der beiden ersten Abschnitte des Staatsgrundges. läßt sich, wie mir scheint, am besten beurtheilen, wenn der Bericht bis zum Ende berathen ist, d. h. nämlich der heute uns vorliegende Theil des Berichts. Es scheint mir daher zweckmäßig, die Abstimmung über den eben verlesenen Abschnitt des Berichts des Ausschusses bis dahin auszusetzen. Wenn nicht Widerspruch erfolgt aus der Versammlung, so werde ich danach verfahren. Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. Selckmann II. (liest den Bericht): „Art. 1. Der §. 1. ist unverändert der erste Absatz des Art. 1. des Staatsgrundgesetzes.“

Präsident: Darf ich bitten einzuhalten. Der erste Absatz des Art. 1. des Staatsgrundgesetzes lautet:

„Das Großherzogthum Oldenburg besteht:

- 1) aus dem Herzogthum Oldenburg, von dem die Herrschaft Jever einen integrierenden Theil bildet,
- 2) aus dem Fürstenthum Lübek,
- 3) aus dem Fürstenthum Birkenfeld.“

Anträge auf Abänderung dieses ersten Satzes des Art. 1. liegen nicht vor. Wir gehen weiter.

Berichterst. Selckmann II. (verliest: „Art. 1. §. 2.“ ic. bis „gesetzt werde.“)

Präsident: Der zweite Satz des Art. 1. des Staatsgrundgesetzes lautet:

„Es ist ein unter einer Verfassung vereinigter untheilbarer Staat, dessen Verhältnisse nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes sich regeln und dessen Selbstständigkeit nur durch die allgemeine Verfassung Deutschlands beschränkt ist.“

Von Seiten der Staatsregierung und des Ausschusses wird beantragt, diesen Satz fallen zu lassen und an dessen Stelle zu setzen:

„Diese Bestandtheile des Großherzogthums bilden einen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes vereinigten und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig untheilbaren Staat.“

Ich eröffne die Berathung über diesen Gegenstand.

(Die Abg. Mölling und Bargmann bitten um's Wort.)
Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. **Mölling**: Ich muß mich für die Streichung dieses §. 2. des Art. 1. des Entwurfs und für Beibehaltung des betreffenden Satzes des Staatsgrundgesetzes aussprechen. Der an die Stelle des Staatsgrundgesetzes zu setzende §. 2. spricht die Untheilbarkeit des Großherzogthums nur für eine beschränkte Zeit aus, bis dahin, daß die Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig noch zur Regierung kommen. Ich muß hier zurückkommen auf die Verhandlungen des constituirenden Landtags, welche über diesen Gegenstand stattgefunden haben. Damals vertrat der jetzige Präsident, Herr Zedelius, die Staatsregierung und legte ein Schreiben der Staatsregierung vor, nach welchem dieselbe die Rechte der Agnaten gewahrt haben wollte, der Herr Regierungskommissär entwickelte darauf in kurzer historischer Zusammenstellung die Rechte dieser Agnaten. Man verwarf diese Ansicht und es erhob sich sogleich damals der Abg. Selckmann und führte aus, daß die Verträge, wodurch Fürsten Land und Leute verkauft, wodurch sie willkürlich über Bestandtheile des Staats und über Staatsbürger verfügten, nicht zu Recht bestehen könnten, er sagte: die Verträge wären ungültig, er führte aus und bemerkte wörtlich: „nach dem heutigen Staatsrechte sei es nicht erlaubt, Land und Leute zu vertauschen und zu vererben wie eine Herde Schafe. Ich sehe, daß der Abgeordnete, der damals diese Worte sprach, gegenwärtig wieder Berichtersteller ist und nach seiner Ausführung, die freilich die Rechte der Agnaten nicht bestimmt anerkannt, aber doch noch in Frage stellt, scheint er es auch in Frage zu stellen, ob man nicht wieder auf die Grundsätze zurückkommen wolle, nach welchen die Völker wie eine Herde Schafe behandelt werden, die nach Willkür der Fürsten in diesen oder jenen Stall getrieben werden können. Ich kann diese Grundsätze, denen ich ohne Zweifel, wäre ich damals, als der Abgeordnete sie aussprach, entgegen gewesen, meine volle Zustimmung gegeben haben würde, noch heute nicht verleugnen. Ich halte dafür, daß Fürsten nicht berechtigt sind, zu Gunsten einiger Individuen, zu Gunsten von Personen, die zur Regierung kommen könnten, über Land und Leute zu schalten, daß ein Anerbe diesen, der andere Anerbe jenen Antheil erhalte. Ich halte dafür, daß das Großherzogthum ein untheilbarer Staat sein und bleiben müsse, und daß wir nicht das Recht der Agnaten zu berücksichtigen haben. Ich wiederhole, daß der Landtag das Volk vertritt.

Ich wiederhole, was damals hervorgehoben wurde, daß der Landtag das Volk vertritt, daß Sie mit der Staatsre-

gierung einen Vertrag schließen, und daß der Wille des Volks wie gedrückt er auch jetzt ist, höher steht als Rechte, die aus alten Verträgen hervorgegangen sind. Es kann nicht der Wille des Volks sein, daß das Großherzogthum auf diese Weise getheilt werde, daß zu Gunsten einzelner Anerben das Land in mehrere Stücke zerlegt werde. Mag es geschehen, aber nur aus höhern politischen Rücksichten, nicht zu Gunsten der Verträge, die von fürstlichen Familien im Interesse einzelner ihrer Glieder geschlossen sind. Ich muß mich deshalb gegen die Aufnahme dieses §. 2. und für Beibehaltung des 2. Absatzes im Art. 1. des Staatsgrundgesetzes erklären. Wenn der Ausschuss-Bericht sagt „daß in Anbetracht dieser Verwahrung und da in dem jetzigen Vorschlage eine ausdrückliche Anerkennung bestimmter agnatischer Rechte auch nicht enthalten sei,“ so muß ich dagegen erklären, daß, wenn freilich auch eine ausdrückliche Anerkennung nicht darin enthalten ist, man doch in der Folge sich veranlaßt sehen könnte, eine stillschweigende Anerkennung darin zu finden, daß in dem Fall, wenn die Linie des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ausstürbe, die Agnaten berufen würden. Wenn es dann weiter heißt: „daß derselbe dem Art. 8. des Staatsgrundgesetzes, welcher gleichfalls die Regierungsnachfolge nur für die Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig normirt, mehr entspricht“ — so steht im Art. 8. des Staatsgrundgesetzes: „Die Landesregierung ist erblich im Mannsstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Recht der Erstgeburt und der Linienfolge. Ich sehe aber gar nicht ein, wie dieser Artikel irgend einen Zusammenhang hat mit dem, was jetzt in Frage steht, nämlich mit der Theilbarkeit oder Untheilbarkeit des Großherzogthums. Die Regierungsnachfolge ist als erblich erklärt im Art. 8. Es sind aber eine Reihe andere Bestimmungen, die über die Erbfolge, über die Verhältnisse, wenn Schwanken darüber entsteht, die Vorschriften enthalten. Allein hier wird ausgesprochen, daß die Untheilbarkeit, das Princip, was unsere Selbstständigkeit allein wahren kann, in Frage gestellt werden kann und insofern hängt der Artikel 8. mit dieser Bestimmung überall nicht zusammen. Es ist ferner gesagt, warum man Bestimmungen ausnehmen wolle über Rechte Dritter, die in Frage wären, die voraussichtlich gar nicht in Anwendung kommen würden. Dagegen muß ich bemerken, daß die Zukunft Niemand durchschauen kann. Wahrscheinlich allerdings ereignen sich diese Fälle gar nicht, aber Wahrscheinlichkeit ist keine Gewißheit. Die Zukunft gestaltet oft Alles anders, wie die Menschen denken, und nicht zu leugnen ist, daß demohngeachtet der Fall eintreten kann. Ich halte es aber umgekehrt viel bedenklicher, daß man solche Zweifel, die zu solcher Verwirrung und zu solchen Grundsätzen führen können, welche die Zeit verwirft, nicht gleich von vorn herein abschneidet; ich sehe umsoweniger Gefahr dabei, da wir ja einmal diese Bestimmung aufgenommen haben. Seitdem sind 4 Jahre verflossen und es ist seitdem, soviel ich weiß, kein Einspruch von irgend einem Agnaten geschehen.

Ist das, so ist ja die Bestimmung schon stillschweigend



anerkannt und mit desto größerem Rechte können wir der Zukunft die einmal getroffenen staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen entgegen stellen. Aus diesen Gründen muß ich mich für Beibehaltung dieses Artikels des Staatsgrundgesetzes erklären.

Abg. Bargmann: Der Entwurf giebt die rechtliche Möglichkeit zu, daß das Land dereinst getheilt werden könne. Mag nun die Möglichkeit noch so fern liegen, der Landtag darf nicht das Princip anerkennen, daß agnatische Rechte die Wirkung haben können, das Land zu theilen. Ich berufe mich nicht auf die Nachteile, die aus der Trennung entstehen würden, auch nicht auf das Staatsrecht von 1848, ich weiß, man ist über die Gültigkeit desselben heutiges Tags nicht allenthalben gleicher Ansicht, ich berufe mich vielmehr auf die Mediatisirungen, die zur Zeit der Auflösung des deutschen Reiches vorgenommen wurden. Die Mediatisirungen wurden von den Regierungen als ein Werk der Nothwendigkeit und der Pflicht gegen die Unterthanen angesehen, sie in größere Massen zusammen zu ziehen. Der deutsche Bund hat die Mediatisirungen, auch nicht aufgehoben, sondern bestätigt. Es wurden Staaten, die 70,000 Einwohner hatten, wie z. B. die Fürstenbergischen, Weiningschen mediatisirt. Unmöglich können sie daher jetzt eine Bestimmung gut heißen, wornach z. B. die kleine Herrschaft Zeven von Oldenburg getrennt werden könnte. Entscheidend bei Beurtheilung der vorliegenden Frage ist ferner, daß die fürstlichen Familien, welchen zunächst agnatische Rechte zustehen sollen, gar nicht zu den regierenden Häusern gehören. Regierungsrechte können aber nur auf regierende Häuser übergehen, das scheint mir aus Art. 16. der Wiener Schlußakte hervorzugehen. Einem Uebergang von Regierungsrechten auf andere als regierende Häuser ist in der Bundesverfassung nirgends gedacht. So wurde auch früher dem Besitzer des Herzogthums Bouillon oder vielmehr des Theils, der an Deutschland kam, die Souveränität genommen und dem König von Holland als Großherzog von Luxemburg verliehen. Das sind meine Gründe gegen §. 2 des Art. 1. des Entwurfs.

Abg. Müller: Wenn der geehrte Abgeordnete für Zeven, der vor mir gesprochen, darauf hingewiesen hat, daß unser Berichterstatter im konstituierenden Landtag, als derselbe Gegenstand berathen wurde, zu dem heutigen Staatsrecht sein Vertrauen ausgedrückt habe, so hat er damit auf etwas Thatsächliches hingewiesen, nicht auf etwas Rechtliches. Es ist Thatsache, daß damals andere Ansichten über das Resultat einer Neubildung des deutschen Bundes, über eine Umwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat herrschten und herrschen konnten, und daß man diese herrschenden Ansichten, — die ein staatsrechtliches Prinzip in sich schlossen, welches wieder faktische Anerkennung bereits theilweise gefunden hatte, in der Aufhebung des Bundestags und in der Anerkennung der Gewalt des Reichsverweisers nämlich, — daß man damals diese so formulirte, wie es der Abg. Selckmann gethan haben soll.

Was lag in einer solchen Berufung auf ein werdendes neues Staatsrecht? Lag darin etwas Anderes als der Ge-

danke: Wir stehen jetzt in einer großen Krisis der deutschen Angelegenheiten, von der wir — je nachdem wir mehr oder minder sanguinisch sind — glauben oder bloß hoffen, daß daraus ein deutsches mächtiges Reich hervorgehen wird, und in einer solchen Krisis wollen wir nicht der Möglichkeit vorzuziehen, daß dieses Reich Bestimmungen, — die den Volksinteressen bei uns mehr zuzusagen scheinen, als sie im agnatischen Rechte begründet sind — demnächst Anerkennung verschaffen können. Etwas Anderes konnte eine solche Berufung wohl schwerlich enthalten. Wenn aber der Abg. aus Zeven dieß nun heute in einer Weise erwähnt hat, als ob dem heutigen Berichterstatter eine auffallende Meinungsänderung vorzuwerfen wäre, so möchte ich ihm nicht empfehlen, in dieser Weise in der Debatte vorzugehen, es möchten auch andere Abgeordnete in der Versammlung sein, denen aus ihrem vergangenen Leben Erklärungen, Aeußerungen und Vergleichen, mögen sie mehr oder minder überlegt sein, vorgehalten werden können, die mit ihren heutigen Aeußerungen oder mit denen der letzten Jahre, nicht ganz übereinstimmen. Ich glaube nicht, daß die sachliche Debatte dadurch gewinnt, daß man in der Vergangenheit der verschiedenen Abgeordneten herum wühlt, und irgendwo Aeußerungen aufspürt, die sie nicht mehr zu vertreten geneigt sein möchten; — was ich übrigens, nach der von mir gegebenen Auffassung, gewiß vom Abg. Selckmann II. nicht glaube. — Die Frage, um die es sich hier handelt, ist wesentlich doch nur die: ob, wenn der Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig einmal aussterben sollte, dann Rechte anderer Fürstenhäuser auftreten können und sich Geltung verschaffen gegen die Bestimmung unsers Staatsgrundgesetzes. Ich mache Sie nun darauf aufmerksam, daß zunächst der vorausgesetzte Fall ein sehr unwahrscheinlicher ist. Der hochselige Herzog Peter Friedrich Ludwig hat 6 männliche Enkel am Leben und daß die alle sterben ohne wieder männliche Nachkommen zu hinterlassen, ist denn doch sehr unwahrscheinlich. Wenn es aber dennoch einmal geschehen sollte, glauben Sie, meine Herren, daß die Agnaten unsers Fürstenhauses dann durch unser Staatsgrundgesetz in erheblicher Weise sich gehindert sehen würden, ihre Rechte geltend zu machen? glauben Sie, daß Rußland und Dänemark sagen würden, weil der constituierende Landtag von 1848 den betreffenden Artikel so formulirt und der revidirende Landtag von 1852 dieser Formulirung abermals zugestimmt hat, so sind unsre Rechte verloren? Ich glaube das nicht und ebenso wenig begreife ich, wie Herr Mölling annehmen kann, daß die Agnaten von den hiesigen Verhandlungen Kenntniß genommen und in einer Weise durch ihr Stillschweigen ihre Zustimmung zu erkennen gegeben haben, daß daraus ein Präjudiz gegen ihre Rechte entnommen werden könnte. — Wir können kein theoretisch-reines Verhältniß herstellen, wir können es kaum wollen. Es muß unser Hauptgesichtspunkt sein, eine brauchbare Verfassung hinzustellen, die theoretische Formulirung ist dann meines Erachtens für unsere Bedürfnisse, die Bedürfnisse des Volks und des Landtags, etwas Untergeordnetes. Ueberdieß ist



diesen Rechten in dem Vorbehalt im Publikationspatente zu dem Staatsgrundgesetz von Seiten des Großherzogs vollständige Anerkennung geworden, auch der Landtag hat dagegen nie protestirt, also auch unser Land könnte nach Herrn Möllings Auffassung stillschweigend die Anerkennung dazu schon gegeben haben, daß die Rechte der Agnaten vorbehalten und vollständig gesichert sind. Warum sollen wir nun Etwas in das Staatsgrundgesetz aufnehmen, was dem Allen nicht entspricht und was wir aufrecht zu erhalten nicht im Stande sein würden, in Fällen nämlich, wenn davon die Rede sein müßte. Ich glaube also, daß man ohne Bedenken und ohne die Sorge den Rechten des Landes etwas zu vergeben, den Anträgen des Ausschusses und der Staatsregierung beitreten kann.

Abg. **Wibel I.**: Der **Vorredner** begann seinen Vortrag damit, daß er dem Abgeordneten aus Feyer als Wiederlegung entgegenhielt, derselbe habe von etwas Thatsächlichem gesprochen und nicht von etwas Rechtlichem. Ich habe mich gewundert, daß man von einer Seite, wo man sonst den Thatsachen so sehr Rechnung trägt und das Recht so gern dagegen aufgibt, mit der Behauptung auftritt, es sei nicht recht von Thatsachen zu sprechen, sondern man solle bei den Rechten beharren. Indes, meine Herren, der **Vorredner** hat nachher im weiteren Verlaufe seines Vortrags, freilich für sich und seine Absichten, grade das Gegentheil gethan. Da kamen die Thatsachen wieder hervor und die Rechte wurden auf die Seite gelegt. Ob das die richtige Weise ist, einen Gegenstand der Versammlung annehmbar zu machen. Vertrauen zu erregen zu Richtigkeit der Ansichten, die man vertheidigt, m. H., das überlasse ich Ihrer Beurtheilung. Auf jeden Fall glaube ich, daß ein solches Verfahren, zu argumentiren und zu beweisen, viel schädlicher ist, als wenn man, was der **Vorredner** tadeln zu wollen schien, in die Vergangenheit zurückblickt und da einen schmerzlichen Blick hinthut, auf diese oder jene Meinungsänderung, die im Leben der Einzelnen vorgekommen ist. Der Abg. **Rüder** sagt freilich: Meinungsveränderungen werden an Jedem aufzufinden sein unter uns — meine Herren, das hoffe, das vertraue ich und das ist mein höchster Stolz, daß man auch an mir Meinungsänderung wahrgenommen haben möge und daß diese auch an mir klar geworden sein wird. Ich hoffe aber, m. H., es sollen Meinungsveränderungen sein nach vorwärts, nicht nach rückwärts! Seine Meinung aufzugeben, mit der Zeit fortzuleben, mit der Zeit fortzuschreiten, sie bei ihrem Fortschreiten zu begleiten — das, m. H., ist die Aufgabe des Mannes, nicht aber der Rückschritt.

Wenn sodann von dem **Vorredner** die Lage der damaligen Betrachtung, nämlich vom Jahr 1848 so dargestellt werden sollte, als sei der Reichsverweser gerade der Zielpunkt gewesen, auf den wir Alle hingesehen hätten, so werden das die Mehrsten unter uns, vielleicht Alle mit Ausnahme des **Redners**, in Abrede stellen. Die Einheit und Größe des Vaterlandes, ja, m. H., die war damals der Zweck, aber betrübend wäre es, wenn wir heute hier unwiderlegt hören sollten, wie der **Vorredner** es ausgesprochen hat, auf diesen

Zweck müßten wir nunmehr verzichten. Damals sei es freilich Recht gewesen, um der Einheit und Größe Deutschlands willen zu verhindern, daß unser kleiner Theil nicht noch kleiner würde, mit dem wir an das große Ganze uns anschließen wollten. Aber heute sollte die Sache so verzweifelt, so desparat sein, daß wir auch das ausgeben und das kleine Vaterland den Agnaten zur Theilung lieber hingeben müßten, jede Hufe Landes, wie dieselbe sie haben wollen. Doch, m. H., von unserm Hingeben ist nicht die Rede, hat der Abgeordnete gleichfalls gesagt, und mit Recht. Tritt der Fall ein, wenn die Verhältnisse so sind, wie sie heute liegen und wie sie der Abgeordnete **Rüder** als für lange Zukunft bleibend voraussetzen scheint, dann würde unser Widerstand vielleicht nicht nützen, am wenigsten der Widerstand desjenigen Theiles unsers jezt glücklich zusammengefaßten Landes, der dann diesen Agnaten in die Hände geworfen werden sollte.

Aber ich meine, von einem Widerstande, den wir leisten wollen, ist ja auch keine Rede, unser Staatsgrundgesetz fassen wir nicht so auf, daß es eine scharfe Waffe sei gegen solche Angriffe, wenn sie geltend gemacht werden sollten durch brutale Gewalt. Aber ist nicht ein großer Unterschied zwischen Widerstand leisten und auf der flachen Hand entgegennagen? ist nicht ein großer Unterschied zwischen dem letzten Mittel des Widerspruchs, das in der Widersehung bestehen könnte und dem Verweigern der im Voraus entgegenkommenden Anerkennung? Daher muß ich dem Abgeordneten für **Butjadingen** beitreten, welcher vor dem Abg. **Rüder** das Wort hatte: wir sind nicht berechtigt, eine solche Anerkennung entgegen zu tragen, geschehe was da wolle, und kämen die Ereignisse auch von einer Seite, die außerhalb unsers Kreises liegt. Daß von der Vertretung unsers Landes eine Anerkennung dieser Art entgegengebracht werden solle, dafür ist kein erdenkbarer Grund. Als ich den Ausschußbericht las und an die Stelle kam, wo es heißt: „in Anbetracht, daß der Großherzog einen Vorbehalt dieser Art gemacht hätte,“ da erwartete ich Nichts anderes, als das nun kommen würde: folglich sei für die **Hrn. Agnaten** geschehen, was geschehen könne und wir brauchen uns nicht weiter für sie zu incommodiren; das kommt aber nicht so. Der Ausschuß folgert hieraus, daß wir nun in die, — ich weiß da das Beiwort nicht gleich sicher genug zu finden, um keinen Anstoß zu erregen in dieser etwas zeit zu behandelnden Sache, — aber, m. H., auf jeden Fall: daß wir nun in dieselbe Spur eingehen sollen und auch Vorbehalte anerkennen, dafür fehlt es uns an allem logischen Zusammenhange und auch am Rechte. Dem Großherzoge, dem Mitgliede der Familie mochte eine Pflicht innewohnen, diesen Vorbehalt auszusprechen. Das Land hat die Beweggründe dieses Vorbehalts ehrend anerkannt. Von Seiten des Großherzogs, des Mitglieds dieses fürstlichen Hauses geschehen, wurde ein solcher Schritt ehrend anerkannt, wie ich sage, und es ist allerdings nicht dagegen protestirt worden, wie der Abgeordnete **Rüder** sich ausdrückt. Meine Herren, die Zeit der Proteste ist bei denjenigen, die die Zeit begriffen haben, längst vorbei. Aber auch abgesehen davon, würde auch gar

kein Grund vorgelegen haben, zu protestiren. — Man hat einen Pietätsakt hierin gesehen gegen die Familienglieder und der, wie ich gesagt habe, mir wenigstens von dieser Seite gerechtfertigt, wo nicht geboten schien, und gegen den ein jedes Wort ein unrechtes gewesen wäre. Aber wie das ein Grund sein soll, unser Staatsgrundgesetz zu ändern, dem ein besonderer Vorbehalt schon zur Seite steht, so daß nach der Seite hin kein Anstoß mehr gegeben wird, wir aber die andere Seite zu wahren haben, wo wir schwereren Anstoß geben würden durch unsern Beschluß, das ist gar nicht erläutert worden.

Außer diesem bis jetzt Besprochenen muß ich noch eines Grundes erwähnen, warum ich nie und nimmer für den Antrag, wie er gestellt ist, stimmen kann. Es enthält nämlich der ursprüngliche Satz im Staatsgrundgesetz auch noch einen gar wichtigen Gedanken, der hier stillschweigend hinweggeblieben ist. Es geht hier schon so, m. H., wie ich mir eben erlaubt habe, darauf hinzuweisen, daß in einem Satze mehrere Gedanken enthalten sind. So steht unter anderm im letzten Absatze des Artikels noch der Gedanke von der Einheit der Verfassung! Der ist ganz weggeblieben. M. H.! sollen wir so stillschweigend zugeben, daß man späterhin sagen kann: die einzelnen Landestheile brauchten nicht mehr nothwendig unter einer Verfassung zu stehen? Es könnte demnächst kommen, daß der eine Theil diese, der andere jene Verfassung bekäme. Ich stimme gegen die Anträge, wie sie gestellt sind und für Beibehaltung des Staatsgrundgesetzes.

Präsident: Der Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Ich würde das Wort nicht wieder ergreifen, wenn ich mich nicht für verpflichtet hielte, gegen dasjenige, was der Abg. Rüder gegen mich persönlich bemerkt hat, einige wenige Worte zu sagen. Wenn er zunächst meiner Auffassung den Vorwurf gemacht hat, sie ginge immer auf Thatsachen, nicht auf die rechtliche Seite, so muß ich dem entgegen, daß, wenn das wahr ist, er gerade doppelt in denselben Irrthum fällt. Er hebt nämlich hervor, daß im Jahre 1848, als der Bundestag aufgehoben und die Centralgewalt an dessen Stelle gesetzt wurde, ganz andere Anschauungen über Volksrechte und Volksverhältnisse gewesen wären, und jetzt baut er darauf, daß jetzt diese Thatsachen sich geändert haben. Aber ich möchte ihn fragen, ob damit geändert das Recht, das wir festzustellen haben; ich möchte hinweisen auf unsere Verfassung, die wir noch besitzen, ob sich nicht durch alle Bestimmungen der Gedanke zieht, daß das Volk ein mitberechtigter Theil ist, über sich selbst zu verfügen hat und ob wir Grund haben, Grundsätze auszusprechen, bei welchen das Volk mit seinem Willen ausgeschlossen ist, das ist die rechtliche Ansicht, und diese rechtliche Ansicht ist von mir allein ausgeführt. Wenn er dann fortfährt in Beziehung auf das, was ich über den Abg. Selckmann gesagt habe, es wäre nicht gut, alte Ansichten wieder hervorzuholen, über das zu sprechen, was vor Jahren von Personen geschehen sei, so muß ich entgegen, daß es derselbe Gegenstand war, welcher damals bei dem konstituierenden Landtage verhandelt

wurde, und wir sehen es überall, daß bei einem Gegenstande, der schon früher behandelt worden ist, auch wieder die Gründe, die damals vorgebracht worden sind, wieder vorgebracht werden. Ich habe es auch gethan. Wenn aber die Drohung daran geknüpft worden ist, man könnte auch nachweisen, wo überlegt oder unüberlegt bei Andern ein Wechsel von einer Meinung zur ändern eingetreten sei, so will ich, was mich betrifft, die volle Befugniß geben, diese Meinungsänderung hervorzuheben. Ich halte es für richtig, daß Jeder mit seiner Natur, wie er sie inwendig hat, frei und dreist heraustrete. Ich muß aber Jedem auch die Berechtigung geben, dann zu prüfen, wie er diese seine Natur gewechselt oder beibehalten hat; ich halte Jeden für das verantwortlich, was er öffentlich gesagt und gethan; des Rechts dieser Kritik werde ich mich nie begeben. Wenn der Abg. Rüder sagt, daß die Magnaten sich doch nicht gebunden halten werden, so provocirt er damit wieder und stellt sich auf den Boden der Gewalt. Allerdings können wir gegen die Gewalt des mächtigen Russlands und selbst Dänemarks nicht, das bekanntlich mächtiger ist als ganz Deutschland. Aber ich denke, wir fassen unsere Beschlüsse, nicht in Beziehung auf die Gewalt — auch dieser Zustand kann sich ändern — sondern sprechen die Grundsätze des Rechts aus, und wenn er anführt, daß der Magnaten ihre Rechte seien vom Großherzoge im Einführungsgesetze vorbehalten und das Land sich dabei beruhigt hätte, so ist das irrig, es hatte ja seine grundgesetzliche Bestimmung und auf diese mußte es sich verlassen und darum, m. H., hüten Sie sich, gleich im ersten Artikel einen solchen Grundsatz anzuerkennen, und Verträge zu legalisiren, die Fürsten mit einander geschlossen haben, und durch welche Land und Leute nach ihrem Gefallen vertheilt werden können.

Abg. v. Finckh: Meine Herren! Ich glaube, wir brauchen nicht bange zu sein, einen „fürchtbaren Schritt rückwärts“ zu thun, wenn wir die vorgeschlagene Abänderung des Art. 1. des Staatsgrundgesetzes annehmen. Wenn ich die Ansichten, die der Abg. Mölling, vorzugsweise beim ersten Male, als er redete, aussprach, als „frommer Wunsch“ betrachten könnte, als frommer Wunsch, dahin gehend, daß auch die Völker in Zukunft befragt würden, wenn der Thron erledigt werde, wie er wieder besetzt werden solle, so könnte ich diesem Wunsche vielleicht beitreten. Ich sage vielleicht; denn es unbedingt zu thun, würde mir doch sehr bedenklich erscheinen. Das wäre eigentlich die Theorie der Wahlreiche; wir kämen darnach dahin, zu sagen, wir wollen jedes Mal wählen, das ist das Allerbeste. Das halte ich aber für das Allerschlechteste, und deshalb würde ich sehr großes Bedenken tragen, selbst diesem frommen Wunsche beizutreten. Wenn der Abg. Mölling aber seine Ansichten praktisch zu machen die Absicht hat, und dann sagt, und eben sagte er es noch: „wir verfahren dadurch nicht gewalthätig, sondern stehen auf dem Boden des Rechts“, so widerstreite ich dem auf das Bestimmteste. Wir verfahren allerdings auf gewalthätige Weise, wenn wir das, was unbestritten Rechtens ist, mit einem Federstriche abmachen wollten. Wir stehen nicht auf



dem Boden des Rechtes, sondern wir stehen auf dem Boden der Gewalt, wenn wir begründete Erbrechte mit einem Federstriche auslöschen. Wir verfallen dabei aber in einen noch größeren Fehler, dadurch, daß wir uns auf den Boden der Gewalt stellen, ohne die dazu erforderliche Macht und Kraft zu haben. Soll so etwas geschehen, so hat es nur dann Sinn und Verstand, wenn man wirklich die Macht hat, seinen Willen durchzusetzen; es ist aber gefährlich und lächerlich zugleich, daß man, wenn man die Macht nicht hat, seinen Willen durchzusetzen, sich so stellt, sich spreizt und sagt, wir wollen es so, und deshalb dekretiren wir es. — Wenn gesagt wird: Art. 1. soll so geändert werden, wie §. 2. des Entwurfs sagt, so erkennen wir das Erbrecht der Agnaten durchaus nicht ausdrücklich an, sondern wir lassen es dahin gestellt, und deshalb ist der Einwand von Wibel nicht begründet, „daß wir das Erbrecht der Agnaten anerkennt, wenn wir es so annähmen“. Es ist im Ausschußbericht ausdrücklich hervorgehoben, daß dasselbe nicht anerkannt werde, daß es dahin gestellt bleiben solle. Und wenn wir die Sache ruhig prüfen wollen, so werden wir finden, daß wenn der Unglücksfall wirklich eintreten würde, daß unsere jetzige Dynastie ausstürbe, daß dann die augenblicklich politischen Verhältnisse über die Thronfolge entscheiden würden, und nicht die paar Zeilen, die wir aus „Oldenburgischer“ Machtvollkommenheit dekretirt haben möchten. Ich glaube überhaupt, ein kleiner Staat kann nichts Besseres thun, als daß er sich nicht in gefährliche Lagen begiebt, sondern sich, wenn möglich, vor allen derartigen Gefahren zurückzieht, und die Geschicke walten läßt, sie wenigstens nicht provocirend auf sich herabrufft, namentlich in jetziger Zeit. Ich muß es nochmals wiederholen, durch die vorgeschlagene Aenderung wird nichts ausdrücklich anerkannt, aber wir verhüten dadurch eine Provocation, die Gelegenheit geben könnte, daß Etwas gegen uns geltend gemacht würde, was wir nicht zurückweisen könnten.

Wenn der Abg. B a r g m a n n der Abänderung aus einem andern Grunde nicht hat beitreten zu können geglaubt, nämlich aus dem Grunde „der früheren Mediatifirung,“ — so ist mir, ich muß es aufrichtig gestehen, nicht klar geworden, wie das hierher paßt. Es sollte damit wohl gemeint sein, daß darnach von Oldenburg kein Theil wieder abgeriffen werden könne, weil derselbe dann noch ein kleinerer Theil wäre, wie die 70,000, die doch mediatifirt worden, — so habe ich es wenigstens aufgefaßt. Das setzt aber die Prämisse voraus, daß der Theil, der von Oldenburg etwa getrennt werden sollte, selbstständig würde. Der ganze Einwand fällt also weg, wenn er an einen andern größern Staat in Deutschland fielen. Dann würde er nicht einen kleineren, sondern einen Theil eines größern Ganzen, als augenblicklich, bilden. Wie sich das machen wird, das können wir aber nicht voraussehen, und wenn wir uns jetzt darüber streiten, so wird das auch nicht um ein Tüftelchen die Sache anders machen können, als sie demnächst sein wird. — Es wurde von dem Herrn B a r g m a n n ferner hervorgehoben: die nächstberechtigten

Agnaten, nach Aussterben dieser Linie, sollten welche sein, die nicht Mitglieder regierender Häuser seien, und deren Succession sei, wie er irgendwo gelesen habe, nicht statthaft. Ich will mich mit ihm in einen staatsrechtlichen Streit nicht einlassen, ob es statthaft sei, daß Mitglieder jetzt mediatifirter Häuser wieder auf den Thron steigen. Ich könnte sonst geltend machen, daß denselben die Rang- und Standesverhältnisse mit den fortregierenden Häusern ausdrücklich vorbehalten sind; daß ausdrücklich gesagt ist, daß sie nach wie vor zum hohen Adel gerechnet werden sollten, und daß zur Bedingung der Regierungsfähigkeit bis jetzt nur gemacht ist, daß der betreffende Mitglied des hohen Adels sei. Ich könnte dem Abg. B a r g m a n n seinen Satz zugeben, und er bewiese für uns doch nichts, denn er bewiese ja nur, daß diejenigen von den zunächst berechtigten Agnaten, die nicht Mitglieder regierender Häuser sind, nicht auf den oldenburgischen Thron steigen können. Dann würde aber ein Anderer an deren Stelle treten, und an solchen andern Berechtigten fehlt es nicht. Wir wissen ja recht gut, wie stark die erbberechtigten kaiserlichen und königlichen Familien sind. —

Der Abg. W i b e l bemerkt in der von ihm gehaltenen Rede: er überlasse es der Beurtheilung der Versammlung, ob die Art und Weise, wie der Abg. K ü d e r argumentire, die richtige und angemessene sei, um die Versammlung zu bestimmen, ihm beizutreten. Meine Herren! Ich überlasse der Versammlung dieselbe Beurtheilung bezüglich der Art und Weise, wie der Abg. W i b e l seine Ansicht geltend gemacht hat, und will beiderseitige Beurtheilung ruhig erwarten. — Wenn der Abg. W i b e l ferner sich rühmt, seiner Meinungsänderungen „nach Vorwärts,“ so kommt das eben auf die Beurtheilung an. Der Eine hält das für „Nachvorwärts“, was der Andere für „Nachrückwärts“ hält und umgekehrt. — Der Abg. W i b e l sagte ferner: von einem Widerstande, den Oldenburg leisten werde, wenn Sie die jetzigen Bestimmungen beibehielten, und wenn dann die Agnaten kämen mit gewaffneter Hand, sie geltend zu machen, von einem Widerstande könnte zwar nicht die Rede sein, aber ein entgegenkommendes Antragen solle verhütet werden.

Ich habe es schon vorher verührt, und muß es hier wiederholen, daß ein „entgegenkommendes Antragen“ nur in der Phantasie des Abg. W i b e l sich findet, indem der Ausschußbericht ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hat, daß in der Aenderung keine Anerkennung, kein Entgegenkommen enthalten sei, sondern nur, daß wir die Verhältnisse walten lassen wollten. Wenn indeß der Abg. W i b e l sagt, von Widerstand könne keine Rede sein, dann, dünkt mir, hätte er auch Grund gehabt zuzugeben, daß unser Staatsgrundgesetz keine Position enthalten dürfe, die eintretendensfalls Widerstand zur Pflicht macht. Denn sonst wäre es nur so viel, als jetzt etwas festzusetzen, und nachher die Fahne schimpflich zu verlassen. — Wenn der Abg. W i b e l zum Schlusse bemerkte: es sei die Aenderung auch um deshalb gefährlich, weil darnach die „untheilbare Verfassung“ nicht garantirt sei, welche Art. 1. des Staatsgrundgesetzes garantire, — so will ich

zum Schluß noch dagegen erwidern: daß ich diese Garantie allerdings im §. 2. des 1. Art. des Entwurfs, finde. Denn dort heißt es: Diese Bestandtheile des Großherzogthums bilden einen, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes, vereinigten, und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig untheilbarer Staat.“ M. H., wenn darin nicht die Garantie liegt, daß für diese Bestandtheile des Großherzogthums, solange sie ungetheilt bleiben, auch die Verfassung vollständig dieselbe bleibt in den einzelnen Theilen, — dem, der das nicht da heraus lesen kann, — dem will ich nicht versuchen es deutlich zu machen, sondern darauf verzichten.

(Abg. Bargmann bittet um's Wort.)

Präsident: Ich ertheile zunächst dem Abg. Rüder das Wort zur thatsächlichen Berichtigung: „über die Wendung, welche die Abgeordneten Wibel und Mölling seine Bezugnahme auf die Thatsache gegeben haben, daß man im Herbst 1818 an das Wenden eines neuen Staatsrechts geglaubt habe.“

Abg. Rüder: Ich brauche darüber jetzt gar nichts mehr zu bemerken, da der Herr Präsident meinen Antrag verlesen hat, der die Hinweisung auf die — Wendung, die beide Herren Abgeordneten meinen Äußerungen gegeben haben, bereits enthält.

Präsident: Abg. Bargmann hat das Wort.

Abg. Bargmann: Ich glaube mich deutlich ausgedrückt zu haben, ein Beweis dafür ist auch, daß der Abg. v. Finckh das, was ich vorgetragen habe, thatsächlich richtig aufgefaßt hat. Ich wollte aus den Mediatistungen beweisen und habe bewiesen, daß es nicht Absicht der Regierungen und des Bundestags sei, kleine Staaten auseinander zu reißen und noch kleiner zu machen, sondern im Gegentheil aus kleineren Staaten größere zu bilden.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe die Berathung unter Vorbehalt des letzten Wortes des Berichterstatters.

Berichterst. Selckmann II.: Meine Herren, ich bin vollkommen damit einverstanden, daß bei den Berathungen über den wichtigen Gegenstand, welche wir jetzt beginnen und welche für lange Zeit über das Wohl und Wehe unseres Landes entscheiden sollen, Persönlichkeiten vermieden werden sollen. Der Erfolg der jetzigen Verhandlung hat meines Erachtens schon hinlänglich bewiesen, wohin solche Persönlichkeiten führen. Da jedoch von dem Abgeordneten aus Sever in der Weise, wie es geschehen, meine Person einmal in die Debatte gezogen ist, so glaube ich mir wenigstens die kurze Bemerkung erlauben zu dürfen, daß ich bei allen Gegenständen, über welche ich auf Gründe gestützt, eine Meinung geäußert habe, stets entgegenstehenden Gründen zugänglich sein und insofern man mir beweist, daß ich mich geirrt hätte, niemals Anstand nehmen werde, meinen Irrthum einzugesehen. Im vorliegenden Fall ist mir aber ein Widerspruch nicht einmal nachgewiesen. Zugleich kann ich aber behaupten, daß, was meine Gesinnungen betrifft, ich glaube, daß sie dieselben

geblieben sind. Uebrigens will ich ganz ruhig einem Jeden das Recht geben, alles was ich gesagt und wie ich gehandelt habe, aus der Vergangenheit an die Deffentlichkeit zu ziehen. Ich kann dieses ruhig abwarten und in dem Bewußtsein stets nur das, was ich für Recht gehalten, erstrebt zu haben, die vollständigste Sicherheit finden. Zur Sache selbst ist der vom Ausschusse gestellte Antrag namentlich deswegen angefochten worden, weil darin eine Anerkennung der agnatischen Rechte enthalten sein könne. Indessen ist von dem Abgeordneten für Sever, welcher zuerst dagegen austrat, selbst zugestanden, daß sie ausdrücklich nicht darin enthalten sei. Dieselbe würde also nur mit Hülfe einer logischen Interpretation gefunden werden können, was aber nicht nachgewiesen ist. Wenn der Abgeordnete für Sever den Antrag dennoch tadelt, so kann er dieses nur dadurch begründen, daß eine ausdrückliche Anerkennung der agnatischen Rechte nicht ausgesprochen sey. Er wird also nachweisen müssen, daß es hier unsere Aufgabe ist, im Artikel 1. des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich die etwa bestehenden Rechte abzuerkennen. Meine Herren! ich kann es Ihrer Beurtheilung überlassen, ob wir in der Lage sind, wenn agnatische Rechte bestehen, diese mit Erfolg allein durch eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes beseitigen zu können. Der Entwurf und der Antrag des Ausschusses läßt die Frage offen. Er erkennt die agnatischen Rechte nicht ausdrücklich an, erkennt aber auch, wenn solche bestehen sollten, sie nicht ab. Für eine solche ausdrückliche Aberkennung ist auch kein triftiger Grund angeführt worden, und wäre auch ein solcher angeführt, so würde derselbe schon durch die einfache Bemerkung beseitigt werden, daß unser Staatsgrundgesetz für Oldenburg nur nach Innen Wirksamkeit hat, daß also dasselbe Angriffe, die von Außen kommen, durch seine eigenen Bestimmungen niemals mit Erfolg wird abhalten können. Wenn das aber der Fall ist, dann frage ich Sie, ob man es irgend im Leben für vernünftig, für angemessen und gerechtfertigt hält, muthwilligerweise Rechte abzuerkennen, die man mit Erfolg nicht aberkennen kann, und welche doch jedenfalls erst in ferner Zukunft zur Geltung kommen könnten, und durch eine solche muthwillige Aberkennung, die doch keinen Erfolg hat, schon jetzt Ansprüche hervorzurufen, die zu vermeiden wir das größte Interesse haben. Denn die materielle Macht, von Außen kommende Ansprüche und Einwendungen, mögen sie gegen unsern Staat und gegen unser Staatsgrundgesetz gerichtet sein, abzuwehren, werden wir allein schwerlich haben und weil wir sie nicht haben, so müssen wir, wenn der befürchtete Fall eintreten sollte, die dann bestehenden Verhältnisse maßgebend sein lassen, nicht aber unnötiger Weise schon jetzt Einsprüche gegen unser Staatsgrundgesetz hervorrufen. — Man hat dann auch gegen die Fassung des §. 2., wie sie von dem Ausschusse vorgeschlagen ist, den Einwurf gemacht, daß in dem Staatsgrundgesetz stehe, es solle unter einer Verfassung das Großherzogthum vereinigt sein, während diese Bestimmung im §. 2. des Art. 1. nicht wieder vorkomme, und daraus ist dann die Befürchtung genommen, daß das Großherzogthum hiernach später

verschiedene Verfassungen erhalten könne. Meine Herren, wir haben bisher für das Großherzogthum eine Verfassung gehabt, der Entwurf enthält wieder nur eine einzige Verfassung, es würde das Großherzogthum auf legalem Wege also verschiedene Verfassungen nur erhalten können, wenn das jetzige oder das nach dem Entwurf abgeänderte Staatsgrundgesetz wieder aufgehoben würde. Bis das nicht geschehen, behalten wir nur eine Verfassung. Sollte aber die Eventualität der Aufhebung ins Auge gefaßt werden, so mache ich darauf aufmerksam, daß für einen solchen Fall der Art. 1. mit seiner ausdrücklichen Bestimmung auch keine Garantie mehr bietet. Ich glaube demnach, daß kein Grund vorgebracht ist, welcher dem Antrage des Ausschusses entgegenstände, daß dagegen überwiegende Gründe es rathsam erscheinen lassen, die vorgeschlagene Abänderung anzunehmen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Der Satz, um dessen Beibehaltung oder Aenderung es sich handelt, ist der zweite Satz des Art. 1. des Staatsgrundgesetzes, und lautet:

„Es ist ein unter einer Verfassung vereinigter untheilbarer Staat, dessen Verhältnisse nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes sich regeln und dessen Selbstständigkeit nur durch die allgemeine Verfassung Deutschlands beschränkt ist.“

Der Ausschuss beantragt im Einverständnis mit der Staatsregierung statt dessen zu setzen:

„Diese Bestandtheile des Großherzogthums bilden einen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes vereinigten und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig untheilbaren Staat.“

Ich bemerke dazu, daß die Schlussworte im Art. 1. des Staatsgrundgesetzes: „und dessen Selbstständigkeit nur durch die allgemeine Verfassung Deutschlands beschränkt ist“ zwar in dem Fall, daß der Antrag des Ausschusses angenommen wird, formell hier wegfallen, daß indeß die Sache selbst damit noch nicht ihre Erledigung gefunden hat, sondern bei der demnächstigen Abstimmung wieder zur Sprache kommen wird. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche wollen, daß an die Stelle des verlesenen zweiten Absatzes des Art. 1. des Staatsgrundgesetzes die Bestimmung trete:

„Diese Bestandtheile des Großherzogthums bilden einen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes vereinigten und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich untheilbaren Staat“

sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist mit überwiegender Majorität angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.:** (liest von Art. 2. Dieser Artikel . . . bis . . . wegfallen würde).

Ich darf mir erlauben, hier mündlich die Bemerkung hinzuzufügen, daß in §. 2. des Art. 2. es wohl statt „nach

deren Verkündigung“ heißen müsse: „nach ihrer Verkündigung“. Es ist dies indessen nur eine rein sprachliche Bemerkung.

Präsident: Ich eröffne die Berathung über den verlesenen Gegenstand.

Abg. Mölling: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Mölling: Ich kann mich auch damit nicht einverstanden erklären, daß dieser Artikel 2. im Entwurfe des neuen Staatsgrundgesetzes in seinen beiden Paragraphen angenommen wird. Wenn ich einen Blick auf den Bericht des Ausschusses werfe, so sagt er, daß dieser Artikel dem Schlusssatz des Art. 1. des Staatsgrundgesetzes entspreche. Dies scheint mir falsch; der Schlusssatz des Art. 1. des Staatsgrundgesetzes spricht den wichtigen Satz aus, daß das Großherzogthum ein selbständiger Staat sei. Das ist in dem §. 1. dieses neuen Artikels nicht ausgesprochen, vielmehr steht lediglich darin, das Großherzogthum sei ein Glied des deutschen Staaten-Verbandes und theile als solches alle aus der Bundesverfassung hervorgehende Rechte und Pflichten. Ich komme nicht darauf zurück, in wiefern die Bundesverfassung oder der Bund rechtliche Gültigkeit hat. Er hat sich durch seine Gewalt sein Recht angemacht. Ob diese Gewalt durch den Besitz zum Rechte werden wird, scheint noch nicht entschieden, aber jedenfalls scheint es mir wichtig, daß der Staat Oldenburg sich als selbständiger Staat hinstellt. Wenn ferner im Bericht gesagt wird, daß der Ausschuss darin einverstanden sei, daß gegenwärtig die Bezugnahme auf ein bestehendes deutsches Reich, auf eine allgemeine deutsche Regierungsgewalt eben so bedenklich als gegenstandslos sei, so ist im Schlusssatz des Art. 2. des Entwurfs des Staatsgrundgesetzes davon keine Rede, sondern nur von der Verfassung Deutschlands. Wenn er ferner die Bezugnahme auch auf diese allgemeine Verfassung Deutschlands bedenklich und gegenstandslos hält, so bin ich nicht dieser Ansicht, vielmehr paßt das sehr wohl auf den Bund und die Bundesverfassung, da dieser gerade die Macht ist, welcher die allgemeine Gewalt Deutschlands jetzt in den Händen hat. Was nun Art. 2. betrifft, so scheint mir die Annahme desselben sehr bedenklich, weil hier unbedingt das Großherzogthum den Beschlüssen des Bundestags unterworfen wird, weil nicht einmal dabei steht, daß der Bundestag zu diesen Beschlüssen berechtigt, competent gewesen sei und daß sie rechtsgültig und verfassungsmäßig gefaßt sein müssen. Damit wird die Selbstständigkeit des Großherzogthums zerbrochen; wir müssen uns darnach jedem Bundesbeschlusse, er mag sein wie er wolle, wenn er auch in die innern Verhältnisse des Landes eingreift, wenn er auch über Competenz und Verfassung hinausgeht, unterwerfen. Wir haben keine Cognition mehr, wir haben keinen Beschluß mehr darüber zu fassen, ob er rechtsgültig, in gültiger Weise erlassen war. Also, damit der Grundsatz, der im Art. 1. des alten Staatsgrundgesetzes ausgesprochen ist, erhalten werde, muß ich den Antrag stellen, daß der Art. 2. laute:



„Das Großherzogthum ist ein selbstständiger Staat, nur beschränkt durch die allgemeine Verfassung Deutschlands.“

Ich brauche diesen Antrag nicht weiter zu begründen. Gegenwärtig begreift der Bund die allgemeine Verfassung Deutschlands, aber es könnte eine Zeit kommen, ich weiß nicht ob sie lange ausbleibt, oder ob sie vielleicht bald erscheint, es könnte aber eine Zeit kommen, die ein anderes besseres Recht und eine bessere Verfassung uns gäbe, als die gegenwärtige Bundesverfassung uns gibt, und für diesen Fall brauchte dann die Verfassung nicht geändert zu werden, wenn sie das enthält, daß unsere Verfassung beschränkt sei durch die allgemeine Verfassung Deutschlands, daß aber Oldenburg zugleich ein selbstständiger Staat ist.

Präsident: Der Antrag des Abg. Mölling geht dahin:

„Das Großherzogthum ist ein selbstständiger Staat, nur beschränkt durch die allgemeine Verfassung Deutschlands.“

Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist hinlänglich unterstützt. Der Abg. v. Finckh hat das Wort.

Abg. v. Finckh: Der Abg. Mölling vermißt in dem Art. 2. des Entwurfs, daß er Oldenburgs „Selbstständigkeit“ nicht beilege, während Art. 1. des Staatsgrundgesetzes diese Selbstständigkeit garantire, oder doch ausdrücklich aussprache. Ich glaube, es ist dies kein Mangel in Art. 2. Es heißt dort im § 1.: „Das Großherzogthum ist ein Glied des deutschen Staatenverbandes“ u. s. w. Bekanntlich ist nun aber der deutsche Bund, nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesacte, nur ein Bund souveräner Staaten, seien sie monarchisch oder — die vier freien Städte — Republiken. Also darin, daß Oldenburg ein Mitglied des deutschen Bundes ist, liegt schon ohne Weiteres, daß es ein selbstständiger Staat ist, souverain, in soweit diese Souveränität nicht durch die Bundespflichten beschränkt ist. Diesen Mangel also, daß nicht ausdrücklich daselbst, Oldenburg sei selbstständig, kann ich nicht anerkennen. — Ferner hat der Abg. Mölling davon gesprochen: der Art. 1. des Staatsgrundgesetzes enthalte nichts von „Reichsgewalt“, von einer „deutschen Regierungsgewalt“ und dergleichen, und deshalb gegen den Ausschußbericht, der davon spricht, gekämpft. Dabei hat er wohl übersehen, daß der Ausschußbericht auch den Art. 159. des Staatsgrundgesetzes an verschiedenen Stellen angezogen und davon gesprochen hat, daß auch der beseitigt werde durch Annahme des Art. 2. des Entwurfs. Es ist diese Beseitigung des Art. 159. am Schlusse des jetzt zur Verhandlung stehenden Theils des Berichts ganz ausdrücklich ausgesprochen. Da der Art. 159. nun aber von Gesetzen des „deutschen Reichs“, der „deutschen Regierungsgewalt“ u. s. w. spricht, so dünkt mir, war es ganz angemessen, und konnte es gar nicht anders sein, als daß der Bericht eben auch davon sprach. — Der Abg. Mölling hat schließlich getadelt, daß im § 2. des Art. 2. des Entwurfs nicht die Reservation gemacht sei, daß die Beschlüsse der deutschen Bundesgewalt

nur insoweit, als sie bundesverfassungsmäßig seien, hier zur Anwendung kommen könnten.

Meine Herren! die Sache steht in der Beziehung so. Die deutsche Bundesgewalt, der Bundestag, hat zwar durch das Bundes-Grundgesetz eine bestimmt vorgezeichnete Grenze, innerhalb welcher er sich bewegt, wenn er indeß einen Beschluß faßt und dadurch in einer Sache verfügt, von der es sich vielleicht auch bestreiten läßt, ob sie innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz liege, so ist kein Gewicht über ihm, das ihn in seine Grenzen zurückweisen könnte, sondern es ist eben der Bundestag selbst, der über seine eigene Kompetenz allein erkennt. Wer diese Kompetenz bestreiten will, muß dies vorbringen, eben beim Bundestage selbst, und was der dann entscheidet, ist, wie es in Deutschland steht, Recht. Wenn wir nun aufnehmen, daß die Beschlüsse bundesverfassungsmäßig sein müßten, so ist damit nichts gesagt. Denn wenn, der Protestationen ungeachtet, der Bundestag etwas erkannt hat, so ist dies eben der Spruch, daß das Recht sei, daß es in der rechtlichen Auslegung stecke, und damit ist es eben bundesverfassungsmäßig. Es steht freilich einem Jeden frei, zu sagen, das ist nach meiner Ansicht falsch, nach meiner Ansicht hätte man so oder so erkennen sollen; da wird aber erwidert, das ist eben nur Deine Ansicht, und wärest Du Mitglied der Bundesversammlung gewesen, hättest Du Deine Ansicht auch, so weit Deine Stimme reicht, geltend machen können. Quilibet ex populo kann zwar sagen, man hat falsch entschieden; damit ist es aber nicht falsch. Die einzige Garantie gegen solche Uebergriffe, wenn ich sie so nennen darf, von Seiten des Bundestags, besteht darin, daß dort alle Staaten vertreten sind, und ihr Recht geltend machen können bei den Verhandlungen. Kommen sie mit ihrer Ansicht nicht durch, sagt der Bundestag, wir sind kompetent, so bleibt eben, nach den Verhältnissen in Deutschland, Nichts übrig, als sich zu fügen. Und da Nichts übrig bleibt, als sich zu fügen, so ist es sehr nachtheilig, wenn man das „Bundesverfassungsmäßige“ noch ausdrücklich hinstellt in der Verfassung als Bankapfel. Dadurch erreicht man in der Sache Nichts, schadet aber dem innern Frieden ungemain viel. Den zu erhalten ist aber von dem größten Werthe, das sehen wir täglich, ja stündlich, in Deutschland. Die einzige Garantie, die gegeben werden kann, ist die, daß die Staatsgewalt die Beschlüsse des Bundestags muß verkündet haben, daß sie ohne diese Verkündung nicht gelten. Es ist aber die fragliche Bestimmung mit dem jetzigen Art. 159. zu vergleichen. Der ist viel schlimmer für unser Land. Da kommt es nur auf die Interpretirung der „Reg.-Gewalt“ an, um das ganze Staatsgrundgesetz über den Haufen werfen zu können. Eine Sicherung wird also gewonnen durch die Bestimmung, daß ein Beschluß, eine Anordnung, eine Verfügung des Bundestags erst verkündet werden muß durch die hiesige Regierungsgewalt, um hier verbindlich zu sein. Ist es hier aber verkündet, dann hört für die einzelnen Oldenburger das Forschen und Grübeln darüber auf: ist das Versügte recht oder nicht? Das rechte Raisonnement ist dann



allein: Die Bundesversammlung hat gesprochen; es ist dagegen protestirt worden soweit wir können, und ja dennoch hat sie sich kompetent erklärt; einen Richter über diesen Spruch giebt es nicht mehr; deshalb können wir nichts Besseres thun, als uns fügen.

Abg. **Wibel I.**: Ich will dem Herrn Vorredner in seinen Argumentationen nicht folgen, ich will nicht hineingehen auf alle die „inischen Antworten“, wie er geglaubt hat, daß er sie von Frankfurt her zu hören bekommen würde; ich will seinen „inneren Frieden“ nicht stören, dadurch, daß ich ihn zu weiteren „Forschen und Grübeln“ auffordere; ich glaube aber auch, daß ein Eingehen auf diese Argumentationen nicht erforderlich ist, denn sie schienen mir zu sehr an der Sache vorbeizugehen und an eine ganz andere Stelle hinzugehören, sie sind wenigstens von den Argumentationen auf unserer Seite nicht hervorgerufen worden. Was ich meinstheils als Grund zu lernen hätte, warum ich nicht für Art. 2. des Entwurfs stimmen kann und stimmen könnte, selbst, wenn ich vieles von dem Uebrigen zugeben müßte, wie ich es nicht thue, was der Vorredner des Entwurfs vorgebracht hat — das ist: ich kann den Art. 2. des Entwurfs nicht anders auffassen, als daß an dieser Stelle, wo eine Definition der wesentlichen Stellung des Großherzogthums als einer Einheit, als einer festen Existenz für sich ausgesprochen werden soll, — daß es da im höchsten Grade ungehörig ja viel mehr als ungehörig wäre, wenn wir dort vielmehr nur das Verhältniß seiner Abhängigkeit nennen und die andere Seite, seine eigentliche Existenz, ganz unerwähnt lassen wollten. Wenn's behagt, daß eben nur die Abhängigkeit die Hauptsache unserer Existenz sei, dessen Frieden will ich nicht stören; aber einem intelligenten Volke darf das nicht behagen; und darum können wir, seine Vertreter, nicht annehmen, daß an dieser Stelle das Großherzogthum dahin definiert werde, es sei ein Glied des deutschen Staatenverbandes, wovon die Folge sein würde, nach einer Logik, die kaum spitzer wäre als die, welche der Vorredner vorgetragen hat, falls einmal dieser deutsche Staatenverband aufhörte damit auch die Existenz des Großherzogthums vernichtet wäre.

(Weiterkeit in der Versammlung.)

Denn die selbstständige Existenz des Großherzogthums wäre nirgends gesetzt. M. H.! diese Lächerlichkeit, das ist die Folge einer solchen Argumentation. Wie man aber es reinen könnte, zu sagen, durch diese alleinige Erwähnung unserer Abhängigkeit vom Bunde werde die Souverainität Sicherung erhalten, weil die Abhängigkeit, die hier genannt, wird eine Abhängigkeit ist, die auch andere souveraine Staaten theilen, m. H.! diesem Gedanken kann ich mit meinem Kopfe auch nicht folgen. Es stieß mir, als ich dies hörte, die Frage auf, warum steht denn nicht auch hier: ist Mitglied dieses oder jenes Zollverbandes, Postvereines u. s. w., m. H.! das sind auch Vereinbarungen unter souverainen Staaten. Es sind auch Duellen von Verpflichtungen und von Rechten. Warum das Eine nennen und das Andere nicht? ich muß gegen den Antrag stimmen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch das Wort begehrt?

(Berichterst. **Selckmann II.**: Ich wollte darum bitten.)

Sie haben das Wort!

Berichterstatter **Selckmann II.** Es ist gegen den Antrag des Ausschusses im wesentlichen nur vorgebracht worden, namentlich von dem Abgeordneten für Tever, daß in dem vorgeschlagenen Art. 2. nicht die Selbstständigkeit des Großherzogthums garantirt sei, was doch im Art. 1. des Staatsgrundgesetzes geschehen. Ich muß zuerst darauf aufmerksam machen, daß Art. 1. auch nur eine Beschränkung der Selbstständigkeit enthält, nämlich die, daß die Selbstständigkeit des Großherzogthums durch die allgemeine Verfassung Deutschlands beschränkt sei. Diese Beschränkung des Großherzogthums durch die allgemeine Verfassung Deutschlands besteht nun darin, daß dasselbe ein Glied des allgemeinen deutschen Staatenverbandes ist, daß es den Bestimmungen, welche in den Bundesgrundgesetzen enthalten sind, unterworfen ist und alle daraus entspringenden Pflichten erfüllen muß. Es ist also in beiden Fällen dem Sinne nach dasselbe gesagt, und wenn der Abgeordnete für Wechta getadelt hat, daß nur die Abhängigkeit und nicht auch die Unabhängigkeit erwähnt sei, so erledigt sich dies damit, daß jeder Staat an sich insoweit selbstständig und unabhängig ist, als nicht bestehende Verträge oder ausdrückliche Bestimmungen ihn in Abhängigkeit versetzen. Daß aber eine solche Abhängigkeit hier vorhanden sei durch den Bundesvertrag, hat weder der Abg. **Wibel** noch der Abg. **Mölling** zu bestreiten vermocht. Es ist aber von dem Abg. **Mölling** bemerkt worden, daß einmal der deutsche Bund aufhören und ein anderes besseres Recht entstehen könne, für welchen Fall dann die Selbstständigkeit garantirt sei. Wie dieser Grund gegen den Antrag hat vorgebracht werden können, ist mir nicht klar; denn ich glaube wenn ein Staat durch ein bestehendes Verhältniß in seiner Selbstständigkeit beschränkt ist und es hört nur dieses Verhältniß auf, so wird er damit von selbst unbeschränkt und vollständig selbstständig. Es ist freilich gesagt worden vom Abgeordneten für Wechta, wenn der Deutsche Bund wegfalle, so könnte nur aus dem Art. 2. gefolgert werden, daß auch das Großherzogthum aufhöre. Diese neue Schlussfolge, meine Herren, kann ich nicht widerlegen; denn es giebt Etwas im Leben, das unwiderleglich ist, ich glaube, ich brauche das nicht näher zu bezeichnen. Da hören alle Gründe auf. Ein Jeder, welcher die Sache unbefangen betrachtet, wird zu der Schlussfolge kommen: Hört der deutsche Bund auf, so hört auch die Bedeutung des Artikels auf, und es wird das Verhältniß des Großherzogthums mit Aufhören des Art. 2. ein selbstständiges, ein von den Bestimmungen der Bundesverfassung unbeschränktes werden. — Auf den anderen Einwand hinsichtlich der Kompetenz, glaube ich nicht, zurückkommen zu müssen; er ist bereits von einem der Vorredner gehörig gewürdigt. Der Ausschuss hat geglaubt, daß ein Verhältniß,



wie das des Großherzogthums zum deutschen Bunde, eine Stellung, wodurch das Recht des Großherzogthums ein wesentlich anderes wird, als wenn es sich in dieses Verhältniß nicht befände, daß ein solches Recht klar ausgesprochen werden müsse. Diese Bedeutung nun hat der Art. 2. Gegen etwas Bestehendes die Augen zu verschließen, das können wir nicht für rathbar halten. Wollen wir aber offen zugeben, was wir nicht weglegen können, dann müssen wir auch in dieser Weise, wie hier im Art. 2. geschehen, das Verhältniß zum Deutschen Bunde und zur Bundesgewalt ausdrücklich anerkennen. Wir erhalten dadurch Klarheit über unsere Stellung, und ich glaube, die müssen wir unter allen Umständen wünschen.

Präsident: Es liegen 2 Anträge vor, der Antrag des Ausschusses, welcher dem Vorschlage der Staatsregierung sich vollkommen anschließt, und der Antrag des Abg. Mölling. Der Ausschusantrag ist geknüpft an die letzten Worte des Art. 1. des Staatsgrundgesetzes, welche lauten: „und dessen Selbstständigkeit nur durch die allgemeine Verfassung Deutschlands beschränkt ist.“ Der Antrag ist ferner geknüpft an Art. 159. des Staatsgrundgesetzes, welcher lautet: „Die Gesetze des deutschen Reiches und die Erlasse der allgemeinen deutschen Regierungsgewalt haben ohne Weiteres im Großherzogthume verbindliche Kraft.“ Der Ausschuß beantragt, in der Voraussetzung, daß mit der Annahme seines Antrages der Art. 159. und die vorhin verlesenen Schlussworte des Art. 1. wegfallen, an die Stelle dieser Bestimmungen folgende treten zu lassen, die in Art. 2. des von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfes sich finden, nämlich: „Das Großherzogthum ist ein Glied des deutschen Staatenverbandes und theilt als solches alle aus der Bundesverfassung hervorgehenden Rechte und Pflichten. §. 2. Die von der deutschen Bundesgewalt gefaßten Beschlüsse sind für das Großherzogthum maßgebend und erlangen in denselben nach deren Verkündung durch die verbindende Kraft.“ Der Ausschuß will statt der Worte „deren Verkündung“ „ihre Verkündung“ gesetzt wissen. Da Nichts dagegen erinnert wird, so nehme ich an, daß sich die Versammlung damit einverstanden erklärt. Der Antrag des Abg. Mölling geht dahin, daß an die Stelle des Regierungsvorschlages, also des Art. 2. des Entwurfes gesetzt werden möge: „das Großherzogthum ist ein selbstständiger Staat, nur beschränkt durch die allgemeine Verfassung Deutschlands.“ Diesen Antrag des Abg. Mölling bringe ich zuerst zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche ihm beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, wie er vorher von mir näher bezeichnet worden ist, beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit überwiegender Majorität angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Selckmann II. (liest vor: Art. 3. . . . bis . . . wird.)

Präsident: Zum Art. 3. des Staatsgrundgesetzes sind

Abänderungsanträge nicht gestellt. Es bedarf daher keiner Abstimmung.

Berichterstatter Selckmann II. (liest vor: Art. 4. . . . bis . . . Staatsgrundgesetzes.)

Präsident: Ich eröffne die Berathung hierüber. Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Berathung und bringe den Antrag zur Abstimmung. Der Ausschuß hat zum Art. 4. des Staatsgrundgesetzes beantragt, diesem einen Zusatz voranzustellen, welcher lautet: „Die Regierungsform ist die monarchische, beschränkt durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes.“ Falls dieser Antrag angenommen würde, ist der Regierungsvorschlag, welcher in §. 1. des Art. 4. des Entwurfes sich findet, erledigt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses, wie er eben von mir verlesen worden ist, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

(Berichterst. Selckmann II. fährt in Verlesung des Berichtes fort: „§. 2. ist an die Stelle des 1. Absatzes des Art. 4. des Staatsgrundgesetzes“ u. s. w. bis: „verfassungsmäßig aus.“)

Präsident: Ich eröffne die Berathung über diesen Antrag des Ausschusses.

Regierungsc. Munde: In Betreff des im Ausschussberichte vermißten Grundes der Fassung dieses Artikels möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Fassung möglichst nach derjenigen des Art. 57. der Wiener Schlußacte eingerichtet ist, und daß die Staatsregierung dies für angemessen, wenn nicht für geboten hielt, um bei der Revision des Staatsgrundgesetzes die betreffende Bestimmung der Einzelverfassung mit der der Bundesverfassung in Einklang zu bringen.

Abg. Wibel I.: Daß der Ausschuß uns gern frei machen will von dem Ausdruck, den die Staatsregierung uns zumuthet zu sagen: es solle das Staatsoberhaupt die „ungetheilte“ Staatsgewalt sein, als gäbe es nur eine, keine zweite Staatsgewalt mehr, denn so ist es im Regierungsentwurfe wörtlich klar und ausdrücklich gesagt worden; — daß der Ausschuß uns davon frei machen will, haben wir mit Dank und Freuden anzuerkennen. Aber, m. H., ich fürchte nur, dieses dankens- und anerkennungswerthe tritt zu schüchtern auf. Der Ausschuß will die Worte: „vereinigt die gesammte Staatsgewalt“ stehen lassen. Ich gebe zu, es ist dann ein Unterschied vorhanden, man kann dann nicht sagen: das klare Wort ist gegen uns, wenn wir Theilung der Staatsgewalten, wie sie in constitutionellen Staaten sein muß, behaupten. Man kann aber auch nicht sagen, das klare Wort bleibe für uns, es steht dann vielmehr ein sehr unklares, mehr als unklares, folglich zu unserer Nachtheil gewähltes Wort da. Wie die Rechte des Landes bei solchen Zweideutigkeiten fahren werden, das wissen wir aus Erfahrung in deutschen constitutionellen Staaten und auch in Oldenburg, so lange Oldenburg noch constitutioneller Staat war. Ich

kann deshalb für den Ausschufsantrag nicht stimmen, eben so wenig als für den Antrag der Staatsregierung und muß dafür halten: wir müssen es bei der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes lassen. Ein Grund, dieses abzuändern, ist auch ganz und gar nicht angeführt worden, als etwa der Wunsch, in Uebereinstimmung zu treten mit der Wortfassung der Wiener Schlußacte. Meine Herren, das scheint mir doch ein Bißchen zu sehr in die Vergangenheit zurückgegangen zu sein. Ich will nicht feindselig und polemisch gegen den Verfasser der Wiener Schlußacte auftreten, aber daß damals, als diese Acte gemacht wurde, das constitutionelle Leben in Deutschland erst im Anfang begriffen war und in der Wiege lag, wie es jetzt vielleicht auf dem Sterbebette liegt, m. H., das ist klar genug; aber daß wir unsere Worte deshalb aus jener Zeit entlehnen sollten — ich wüßte dafür keinen Grund.

Abg. Strodthoff: Bei den Berathungen des Ausschusses über diesen Artikel blieben der Abg. Kläveemann und ich in der Minderheit. Wir wünschen nämlich, daß der erste Satz des Art. 4. beibehalten werde, wo es heißt:

„Als Oberhaupt des Staats übt der Großherzog die Rechte der Staatsgewalt verfassungsmäßig aus,“ weil wir nicht der Ansicht waren, daß der Großherzog die ungetheilte Staatsgewalt in sich vereinige, indem doch zu der Staatsgewalt auch die Erlassung der Gesetze gehört, und diese nicht allein, wie bekannt ist, vom Großherzoge ausgeht. Wir konnten auch nicht dafür stimmen, was die Mehrheit des Ausschusses beantragt hat, wenn es heißt: „die gesammten Rechte der Staatsgewalt.“ Das sind meine kurzen Gründe. Ich bedaure nur, daß der Abg. Kläveemann nicht zugestimmt ist.

Präsident: Einen Antrag wollen Sie jetzt nicht ausdrücklich stellen?

Abg. Strodthoff: Ich darf noch hinzufügen, es war die Ansicht des Ausschusses, daß, wenn, wie vorhin vom Herrn Präsidenten bereits bemerkt ist, die Vorlagen und auch der Antrag der Mehrheit des Ausschusses nicht angenommen würden, alsdann der Artikel des Staatsgrundgesetzes beibehalten bleibe, weshalb hier kein Antrag erforderlich ist.

Präsident: Dann bleibt es unbedingt beim Staatsgrundgesetze.

Der Abg. Becker hat das Wort.

Abg. Becker: Meine Herren! Der Hauptunterschied zwischen den beiden Bestimmungen der Art. 4. und 22. einerseits und dem neuen Art. 4. §. 2. andererseits liegt darin, daß dort dem Großherzoge die gesetzgebende Gewalt nur zugestanden ist in Gemeinschaft mit den Ständen, während es hier unbedingt heißt: ihm stehen die gesammten Rechte der Staatsgewalt zu. Diese sind ihm nämlich auch nach den bisherigen Bestimmungen im Uebrigen, insbesondere in Betreff der ausübenden Gewalt, nicht bestritten. Man kann nun daran zweifeln, was richtig sei, und es giebt hierüber einen großen theoretischen Streit, der sich seit Montesquieu durch alle Staatsrechtslehrbücher hindurch zieht; die Einen behaupten, es liegt in der Natur der Staatsgewalt, daß sie einig

und untheilbar sei, und ihr Repräsentant in den Monarchien sei der Fürst. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Ausübung dieser Staatsgewalt eine in verschiedener Hinsicht getheilte sein kann. Die Andern behaupten, es gebe verschiedene Staatsgewalten, die ausübende und die gesetzgebende und der Fürst habe die eine ganz, die andere mit den Ständen getheilt. Ist nun das erste Prinzip das richtige, so hat der neue Entwurf recht, wenn er sagt: der Großherzog vereinigt in sich die gesammten Rechte der Staatsgewalt; ist aber das Andere das richtige, welches von verschiedenen Staatsgewalten ausgeht, so sagt der Art. 22. ganz recht, die ausübende Gewalt steht dem Großherzog allein zu, die gesetzgebende hat er mit den Ständen gemein. Ich möchte mich für die einige und ungetrennte Staatsgewalt erklären, und sehe den Großherzog als Repräsentanten derselben an, er repräsentirt den ganzen Staat. Die Ausübung der Rechte der Staatsgewalt kann nun aber in verschiedener Hinsicht getheilt sein, sie kann dem Fürsten auch ganz genommen sein, wie z. B. bei der richterlichen Gewalt, wo er nur die Richter anstellt, die Ausübung der Gewalt aber gar nicht hat, wiewohl Niemand bestreiten wird, daß er auch in dieser Beziehung als Repräsentant des Staats die richterliche Gewalt des Staats an sich mit repräsentirt. Jedenfalls, meine Herren, scheint es ein theoretischer Streit und praktisch für uns im höchsten Grade gleichgültig, ob man sagt, daß die einzelnen Staatsgewalten wirklich getheilt sind, und getheilt bleiben sollen, oder nicht; ich glaube nicht, daß, wenn wir auch den Satz aufnehmen: der Großherzog vereinigt in sich die gesammte Staatsgewalt, daraus irgend etwas Nachtheiliges entnommen werden kann; z. B. hinsichtlich der Gesetzgebung wird — ich glaube im Art. 157 — wohl ganz unbedingt stehen, daß der Großherzog nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage Gesetze geben, aufheben und ändern kann, u. s. w. Dazu kommt noch, meine Herren, daß, wie schon der Herr Regierungs-Commissar erwähnt, dieser Artikel aufgenommen ist aus der Wiener Schlußacte. Der Vorredner, Abg. für Bechta, hat zwar gesagt, das sei aus einer sehr alten Zeit und passe heute gar nicht mehr — ich meine, es paßt noch, so weit man die Bundesgrundgesetze anerkennen will, es hat später noch, so lange der Bund bestanden, in den freisinnigsten Verfassungen Deutschlands Ausnahme gefunden; es heißt z. B. im hannoverschen Staatsgrundgesetz von 1833, welches bekanntlich nicht aufgehoben wurde, weil es die Interessen der Fürsten zu sehr berücksichtigte: „Der König vereinigt als Oberhaupt des Staats in sich die gesammte Staatsgewalt und übt sie verfassungsmäßig aus.“ Das ist nun in der Zeit so ganz weit nicht zurück. Es könnte aber, meine Herren, wenn es auf der einen Seite nicht schaden kann, den neuen Artikel aufzunehmen, auf der andern Seite vielleicht schädlich werden, hier der Regierung gegenüber zu treten; der Regierung, die sich hier auf ein klares Bundesgesetz stützt. Wenn diesem Gesetz gegenüber die Stände der darin enthaltenen Anerkennung, daß alle Staatsgewalt in der Person des Fürsten ungetrennt vereinigt sei, entgegen-

treten, sie verneinen, so können die Herren sich alle leicht denken, was davon die Folge sein möchte, falls die Staatsregierung bei ihrer Ansicht beharrt, und die Revision hieran scheitern sollte. Denn, daß der Bund das Bundesgrundgesetz aufrecht erhalten wird, können wir nicht bezweifeln.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! Ich will nicht auf den docirenden Vortrag des Vorredners, der uns die Naturgeschichte der Staatsgewalten auseinandersetzen wollte, eingehen, weil diese Sache durch die Theorien, die er vortrug und die doch keinen Einfluß auf den augenblicklichen Gegenstand haben sollten, gar nicht gefördert wird; ich muß vielmehr dem Herrn Reg.-Commissar und dem Vorredner danken, daß sie Ihnen sofort deutlich gemacht haben, welche Folgen aus der Annahme des betreffenden Passus in Bezug auf die Gewalt des Bundes über Oldenburg hervorgehen. Da wurde, was freilich der Abg. **Selckmann** nicht zu begreifen schien, die Souveränität Oldenburgs aus einer Bestimmung der Bundesacte hergeleitet. Wir wurden hingestellt als ein Staat, dessen Souveränität eben nur ein Ausfluß des deutschen Bundes ist. Damit allerdings consequent übereinstimmend würden nun auch in die Verfassung nach der Bundesacte die Worte aufzunehmen sein, daß die ungetheilte Staatsgewalt dem Großherzoge als dem Staatsoberhaupt angehört, wenn das, wie eben Herr **Becker** meinte, Bundesgesetze wären. Der Ausdruck kommt aber nicht in einem solchen Gesetze vor und es ist nicht als Gesetz den einzelnen Staaten vorgeschrieben. Daß wir eben hier der Regierung nicht von Neuem entgentreten dürfen, sehe ich nicht ein, ich sehe auch keine Gefahr, wenn wir auf unserm Rechte bestehen; unser Recht, worauf wir bestehen, ist das Staatsgrundgesetz, und wenn wir der Regierung von Neuem entgentreten, beharren wir nur auf unserm Rechte und wollen nur nichts weggeben. Ich muß Sie aber warnen vor dem Antrage der Regierung und dem des Ausschusses und Sie bitten, mit dem Antrage der Minderheit zu stimmen. Der Antrag der Regierung zeichnet sich vor dem des Ausschusses dadurch aus, daß er bestimmt und klar ist, er schreibt dem Staatsoberhaupt eine bestimmte Gewalt zu. Das ist allerdings klar und deutlich, damit ist aber das constitutionelle Princip verlassen, sobald das geschieht, sind wir kein constitutioneller Staat mehr, denn constitutionelle Staaten kennen nur eine getheilte Staatsgewalt, nicht eine ungetheilte. Der Ausschuss bemerkt, daß dem Staatsoberhaupt die Ausübung sämtlicher Rechte zustehe, als ob die gesetzgebende Gewalt nicht getheilt wäre, das wird aber ewig ein streitiger Punkt sein, und wird immer so ausgelegt werden von denen, die die Macht haben, als ob dieses Recht nur überlassen sei, es wird dann unsere Verfassung nicht mehr ein Recht sein, welches das Volk hat, sondern es wird ein Geschenk sein, welches wir von dem Fürsten bekommen haben. Wenn Sie das wollen, wenn Sie unsere Verfassung hingeben wollen, um sie als Geschenk wieder zu bekommen, welches auch wieder genommen werden kann, dann, m. H., stimmen Sie mit dem Ausschuss, sonst aber, wenn Sie die Rechte

des Volkes festhalten wollen, stimmen Sie mit der Minderheit des Ausschusses.

Reg.-Comm. **Munde**: Es handelt sich hier allerdings, m. H., lediglich um Aufrechthaltung des monarchischen Princip. Das monarchische Princip ist im Art. 57. der Wiener Schlußacte ausgesprochen und soll auch in dem Staatsgrundgesetz seinen Ausdruck wieder finden; das ist die Absicht der Staatsregierung dabei gewesen; das monarchische Princip ist aber mit der Souveränität des Staats nicht zu verwechseln und zu identificiren, wie der Abg. **Böckel** soeben gethan hat. Das monarchische Princip kann aufrecht erhalten werden in einer Verfassung, es kann ausgegeben oder beschränkt werden, ohne daß die Souveränität des Staates an sich irgendwo Schaden erleidet. Ebenso darf das monarchische Princip nicht verwechselt werden, wie der Abg. **Böckel** auch gethan hat, mit der getheilten Ausübung der Staatsgewalt. Es handelt sich nur darum, ob der Schwerpunkt der Verfassung im monarchischen Princip liegt oder ob die Volkssouveränität darin das Uebergewicht hat. Im letztern Falle kann allerdings die Verfassung andere Bestimmungen enthalten, aber es wird niemals dadurch, daß das monarchische Princip den Schwerpunkt der Verfassung bildet, die Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes der Landesvertretung gehindert sein.

Präsident: Der Abg. **Rüder** hat das Wort.

Abg. **Rüder**: Ich kann darauf verzichten.

Präsident: Der Abg. **Böckel** hat das Wort.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! Ich muß vorhin vom Hrn. Reg.-Commissar vollständig mißverstanden worden sein. Ich weiß gar nicht, wie man mir vorwerfen kann, daß ich das monarchische Princip mit dem Souveränitätsprinzip verwechselt habe, und ich bin weit entfernt davon, zu glauben, daß mit Aufgabe des monarchischen Princip die Souveränität eines Staates aufhöre. Durchaus nicht, im Gegentheil. Die Monarchie soll ich ferner verwechselt haben, oder wenigstens soll eine solche Verwechslung vorgekommen sein, mit der ungetheilten Staatsgewalt. Meine Herren! Die Sache ist ganz einfach. Soll der Schwerpunkt in dem Fürsten ruhen, daß alle Rechte des Volkes nicht als Rechte des Volkes betrachtet werden, dann kommen wir ganz vom konstitutionellen Principe zurück, und dann wird der Monarch den Schwerpunkt bilden. Soll das aber nicht der Fall sein, so wird damit, daß das Volk an und für sich schon Rechte hat, ohne daß sie vom Fürsten ausfließen, von ihm dem Volke geschenkt sind, das monarchische Princip keineswegs aufgehoben, ich begreife nicht, wie ich Etwas verwechselt haben soll. Es scheint vielmehr, daß der Herr Regierungscommissar Etwas verwechselt hat.

Abg. **Becker**: Ich wollte nur bemerken, daß mir hier eine vollständige Verwechslung des Hrn. Vorredners vorzuliegen scheint zwischen denjenigen, von denen die Rechte der Staatsgewalt ausfließen und dem Repräsentanten dieser Rechte. Sämtliche Rechte fließen aus von der Nation, der Fürst aber repräsentirt sie — alle.

Präsident: Der Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Ich kann zwar verzichten, will aber nur ein Wort sagen. Lassen Sie sich, meine Herren, nicht durch Theorien täuschen. Wir haben die zwei Theorien gehört und die Controverse darüber. Lassen Sie uns die Controverse umgehen und dabei bleiben, was im Staatsgrundgesetz ganz einfach steht: „als Oberhaupt des Staats übt der Großherzog die Rechte der Staatsgewalt verfassungsmäßig aus, zc. Darin ist das monarchische Prinzip ausgesprochen. Es spricht sich dasselbe durch alle Artikel der Verfassung aus. Wollen Sie jetzt ganz in die alten starren Ansichten zurückgreifen, die 1815 galten und nach denen sich die Bundesverfassung gestaltet hat? Sie wissen recht gut, unter welchen Auspizien die Wiener Schlussacte entstanden ist und jetzt wollen Sie dieselbe zum Rechtsfakt für uns erheben? Sie wissen nicht, welche Konsequenzen man daraus herleiten kann. Bleiben Sie daher bei dem Staatsgrundgesetz.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet. Ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

Berichterst. Selckmann II.: Es ist gegen den Vorschlag des Ausschusses zunächst das vorgebracht worden, daß es angemessen erscheine, die bundesgesetzlichen Bestimmungen in unserm Staatsgrundgesetz aufzunehmen. Der Ausschuss hat geglaubt, nicht soweit gehen zu brauchen, er erkennt es völlig an, daß keine Bestimmung unsers Staatsgrundgesetzes mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehen darf, er erkennt es an, daß die Bestimmungen der Bundesverfassung für unser Staatsgrundgesetz und für das Großherzogthum maßgebend sind, daß es also nicht in unserer Befugniß steht, Verfassungsbestimmungen aufzunehmen, welche mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehen. Es ist indessen der Ausschuss der Ansicht gewesen, daß, wie er §. 2. des Artikels vorschlägt, dieser Vorschlag vollkommen mit der eben erwähnten Bestimmung der Wiener Schlussacte in Uebereinstimmung steht. Daß derselbe in irgend einer Weise ihr widerspreche, ist auch nicht einmal behauptet worden. Daß aber der wörtliche Inhalt der Bundesverfassung in unser Staatsgrundgesetz aufzunehmen sei, kann keinen Grund gegen den Vorschlag des Ausschusses abgeben, denn sonst hätten wir noch sehr vieles Andere aus den Bundesverfassungen mit aufzunehmen. — Wenn nun von dem Abgeordneten aus Tever gesagt wird, wenn der Vorschlag des Ausschusses angenommen würde, so gäben wir unsere Verfassung weg und nehmen sie als ein Geschenk zurück — so habe ich mit diesem Ausdruck nichts Thatsächliches verbinden können; er steht wenigstens mit Allem, was vorgeschlagen und was bis jetzt geschehen ist, in direktem Widerspruch. Es hat auch dem Abgeordneten von Tever nicht gefallen, diesen Auspruch näher zu begründen, er hat ihn einem Jeden hingeworfen, um davon zu halten, was er davon halten will. Ich halte nun dafür, daß es nur eine Redensart war, die weiter nicht begründet worden ist, und so wird er auch wohl unter den unbegründeten Redensarten seinen Platz behalten. Im Uebrigen ist darüber, was aus dem constitutionellen Prin-

zip folge, vielfach gestritten worden. Es beweist dieses nur, daß derartige allgemeine Grundsätze allerdings nicht in's Gesetz gehören und deshalb hat der Ausschuss ausdrücklich einen solchen Grundsatz, daß unsere Regierung eine constitutionell-monarchische sei, auch jetzt in Uebereinstimmung mit dem vereinbarenden Landtage, als einen nicht in das Gesetz gehörigen betrachtet. Er hat daher einen positiv nicht doctrinären Satz in das Staatsgrundgesetz aufnehmen zu müssen geglaubt. Inwieweit die Staatsgewalt getheilt ist, darüber zu streiten, ist vollkommen unnötig; ob sie im Allgemeinen getheilt werden dürfe, darüber haben wir auch nicht zu streiten; bei der praktischen Anwendung richtet sich alles nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes. Wo das Staatsgrundgesetz aber keine Beschränkung, keine ausdrückliche Bestimmung in Beziehung auf die Ausübung oder Theilung der Staatsgewalt enthält, dort übt der Großherzog die gesammte Staatsgewalt vollständig und unbeschränkt aus. Dies ist der Sinn der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung des Art. 4. §. 2. und ich glaube, in dieser Weise können und müssen wir sie unbedenklich in unser Staatsgrundgesetz aufnehmen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Es ist namentliche Abstimmung angetragen. Ist dieser Antrag unterstügt? (Stimmen: Ja!) — Es wird namentliche Abstimmung stattfinden. Es liegen zwei Anträge vor. Beide Anträge, nämlich der des Ausschusses, sowie der der Regierung, wollen, daß an die Stelle des 1. Absatzes im Art. 4. des Staatsgrundgesetzes und an die Stelle des 1. Satzes des Art. 22. des Staatsgrundgesetzes etwas Anderes gesetzt werde. Der Ausschuss will an die Stelle der eben bezeichneten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes gesetzt haben: „Der Großherzog vereinigt als Oberhaupt des Staates in sich die gesammten Rechte der Staatsgewalt und übt dieselben verfassungsmäßig aus“, die Staatsregierung schlägt vor, an die Stelle jener Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zu setzen: „Der Großherzog vereinigt als Oberhaupt des Staates in sich die gesammten Rechte der ungetheilten Staatsgewalt und wird durch das gegenwärtige Staatsgrundgesetz nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden.“ Ich bringe den Ausschussantrag in der eben verlesenen Weise zuerst zur Abstimmung. Wird derselbe angenommen, so ist damit der Antrag der Staatsregierung erledigt. Wir beginnen die Abstimmung mit den Buchstaben N. Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage des Ausschusses beitreten wollen, mit „Ja“, die ihn ablehnen wollen, mit „Nein“ zu antworten.

(Es antworten mit Ja die Abgeordneten:

Nieberding, Noell, Pancraz, Räder, Schloifer, Schwegmann, Selckmann I., Selckmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Zwiestmeyer, von Wedderkop, Wibel II., Zedelius, Barleben, von Berg, Becker, Böcker, Bothe, Ferneding, von Finckh, Holthusen, Janßen, Jnhülsen, Konerding, Kropp, Lauw, Möhring, Morell.

Mit Nein die Abgeordneten:

Oldejo hanns, Schween, Strodt hof f, Wibel I., Willers, Bargmann, Böckel, Bulling, Hardt, Svens, Lübben, Mölling.

Abwesend waren die Abgeordneten Niebour, Berry und Klävermann.)

Der Antrag des Ausschusses ist mit 29 gegen 12 Stimmen angenommen. Ich erlaube mir hier die Einschaltung, daß zum 2. und 3. Absatz des Art. 4. des Staatsgrundgesetzes, welche lauten: „Seine Person ist heilig und unverleglich. Derselbe wird in seinen privatrechtlichen Beziehungen vor den Landesgerichten Recht geben und nehmen“, keine Abänderungen beantragt sind, es bedarf also keiner Abstimmung dieserhalb. Ebenso ist der 2. Satz des Art. 22. des Staatsgrundgesetzes, welcher lautet: „Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze, ohne jemals dieselben aussetzen zu können und erläßt die zu ihrer Vollziehung nöthigen Verordnungen“, unbeanstandet geblieben. Es sind keine Abänderungsanträge gestellt, und es bedarf daher auch keiner Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.** (verliest Art. 6. d. B.)

Präsident: Ich eröffne die Berathung über diesen Gegenstand. — Der Abg. Wibel I. hat das Wort.

Abg. **Wibel I.:** Meine Herren, wir sind heute und auch in Zukunft wohl bei dieser Revisionsberathung vielfältig in dem Fall, alles das in der Berathung wiederholen zu müssen — wenn auch nicht mit allen denselben Worten, so doch in gedankenvoller Erwägung, was damals, im Jahre 1848 in diesem Saale, oder war es in einem anderen, wo der constituirende Landtag seine Versammlungen hatte? verhandelt worden ist. Diese Frage: ob dieser Satz von der Genehmigung und Bestätigung der Staats-Verträge sich beschränken lasse in irgend einer Weise, durch irgend eine engere Regel — dieser Versuch ist damals gemacht worden, ich glaube mit allem Fleiß, ich weiß nicht, ob auch mit derselben Einsicht, mit denselben Erfahrungen, wie heute — obgleich die Erfahrungen uns jetzt nur noch vorsichtiger, noch ängstlicher machen möchten — zur Auffindung einer genügenden Wortfassung. Man kam damals zuletzt zu der Einsicht: wir mögen uns drehen und wenden, wie wir wollen, uns ausdrücken, wie wir wollen, es bleibt immer ein gefährlich Ding, eine solche Beschränkung zu setzen. Es läßt sich — und das liegt in der vielseitigen Gestaltung solcher Staats-Verträge, nach der Natur der Sache, eine genügende Bestimmung nicht geben! darum, und nur darum, nicht etwa um ein Uebergreifen der einen Staatsgewalt über die andere zu befördern, wurde zuletzt der Beschluß gefaßt: es solle der Satz allgemein gestellt werden: es bedarf ein jeder Staatsvertrag der vorhergehenden oder nachträglichen Zustimmung des Landtags. Da kann denn die zweite Staatsgewalt, (wie ich sie aus alter Erinnerung noch nennen muß . . . trotz des heutigen Beschlusses) erwägen, ob der in Frage stehende Staatsvertrag seiner Prüfung bedarf oder nicht, erwägen,

versteht sich gemeinschaftlich mit der andern Staatsgewalt. Wo aber bloß der eine Theil die Untersuchung hätte, was er vorlegen will oder nicht zur Genehmigung, da ist das Ganze ein leeres Spiel. Ergiebt sich dagegen bei jener gemeinschaftlichen Untersuchung, daß keins der Interessen im Spiele ist, die der Landtag zu wahren verfassungsmäßig gehalten ist, so wird die nachträgliche oder vorhergehende Genehmigung eine Formalität sein, das ist zuzugeben, aber auch eine unschädliche. Bei solchen Verträgen wird das Ministerium nicht ängstlich, sie unter Vorbehalt abzuschließen. Wir haben Ministerien gehabt, die bei sehr tief eingreifenden Verträgen ganz anderer Art nicht Bedenken fanden, dies zu thun. Im anderen Falle ist die Sicherheit gegeben, die wir geben wollen. Ich glaube und muß es nach den Worten des Ausschussberichts glauben, daß der Ausschuss diese Sicherheit wirklich gesucht hat und geben wollte. Daß er es aber nicht gekonnt hat, ist klar; denn die Wortfassung, die der Ausschuss vorschlägt, ist ebenso ungenau, wie die der Staatsregierung. Ich halte dafür, daß es bei dieser wichtigen Sache sehr gefährlich ist, sich unbestimmt auszudrücken. Meine Herren! wenn „Gegenstände“ genannt werden, die von einem Staatsvertrage „berührt“ werden, welche Bedeutung ist dem „berühren“ beizulegen? und was wird nicht alles von einem Staatsvertrage berührt, mittelbar oder unmittelbar? Sollte eine Schranke gesetzt werden, so müßte sie viel eher gesucht noch werden in den Mitteln, die erforderlich sind, um den Staatsvertrag zur Geltung zu bringen. Das war der Gedanke der Staatsregierung bei deren Vorschlage, der freilich ebenfalls nicht sichernd genug in Worten zu fassen war. Der davon abweichende Versuch des Ausschusses ist aber meiner Ueberzeugung nach noch viel mehr mißlungen; er führt zu gar keiner Klarheit, ich kann ebenso wenig für ihn stimmen.

Abg. **Strackerjan II.:** Ich möchte für den Ausschuss-Antrag mich aussprechen und halte die Bedenken, welche der Vorredner dagegen erhoben hat, nicht für begründet. Es ist darin allerdings von Gegenständen die Rede, es sind aber diese näher bezeichnet, es ist, das Nähere hinzugefügt, über welche Gegenstände eine Zustimmung des Landtags gefordert werden soll. Es kann also dies auch auf Geldmittel eine Anwendung leiden, wenn nemlich ein Budget feststeht, und für derartige Ausgaben Nichts vorgesehen ist. Ich möchte mich aber in anderer Beziehung gegen den Ausschuss-Antrag aussprechen, indem er meines Erachtens nicht weit genug geht, der Regierung nicht Macht genug einräumt. Er sagt nämlich: es sollen Handels- und Schifffahrtsverträge, wenn letztere nicht bloße Reciprocitätsverträge sind, und auch diejenigen Verträge, wodurch einzelnen Staatsbürgern Lasten auferlegt werden, der Zustimmung des Landtags stets bedürfen. Ich bin wohl damit einverstanden, daß Handels- und Schifffahrtsverträge, welche tiefer auf die Sache eingehen und normengebende Bestimmungen für die Gesetzgebung enthalten, der Zustimmung des Landtags bedürfen; nicht erforderlich scheint mir dies aber bei solchen Handels- und Schifffahrtsverträgen

zu sein, wo es sich bloß darum handelt, in Bezug auf die Schiffahrts-Abgaben und Schiffahrtsgesetzgebung auswärtige Staaten hier im Lande gleich zu stellen. Der Ausschuß hat wahrscheinlich geglaubt, daß diese Bestimmung unter die Ausnahmen, „soweit letztere nicht auf Gegenseitigkeit beruhen“ falle; sie werden aber in der Regel als Handels- und Schiffahrtsverträge bezeichnet, weil sie auch die Bestimmungen zu enthalten pflegen, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf Handel und Schutz gegenseitig gleich gestellt sein sollen. Sollte man für diese Verträge die Zustimmung des Landtags fordern, so würde, meines Erachtens, die Regierung zu sehr gehemmt sein, ihre Thätigkeit im Interesse der Schiffahrt zu entfalten. Ich glaube aber auch, daß Alles genügend gesichert ist, wenn es heißt: „Handels oder Schiffahrtsverträge, die nicht einfache Gegenseitigkeitsverträge sind.“ Der Ausdruck: „Reciprocitätsvertrag“ hat nämlich in der Praxis einen feststehenden Begriff und der erstreckt sich nicht weiter, als wie ich eben angedeutet habe, als: Schiffahrtsabgaben, Befugniß Waaren einzuführen von dieser oder jener Qualität und in Bezug auf gleichseitige Behandlung der Untertanen vor dem Gesetz. Bestimmungen in dieser letzteren Beziehung sind hier zwar nicht nöthig, in anderen Ländern, den südamerikanischen Staaten z. B., kann es aber wohl von Interesse sein, wenn man derartige Bestimmungen hat. Ich erlaube mir daher den Antrag: Daß es sub 2. b. heißen möge:

„Handels- oder Schiffahrtsverträge, und nicht einfache Gegenseitigkeitsverträge sind oder u. s. w.“

Präsident: Nach dem Inhalte des Berichts scheint es mir, daß der Ausschuß die Absicht gehabt hat, die Bestimmungen dem Antrage des Abg. Strackerjan II. gemäß, dem Sinne nach hier aufnehmen zu wollen. Es heißt nämlich in den Bemerkungen des Ausschusses, daß Reciprocitätsverträge seines Erachtens nach nicht an die Zustimmung des Landtags gebunden sein. Irre ich darin nicht, so findet der Ausschuß sich vielleicht veranlaßt, sich mit dem Abg. Strackerjan zu vereinigen.

Berichterst. Selckmann II.: Ich kann nur die Erklärung abgeben, daß ich gegen den Antrag des Abg. Strackerjan nichts einzuwenden finde.

Präsident: Darnach würde also der Antrag des Ausschusses jetzt unter Lit. B. so lauten: „Handels- oder Schiffahrtsverträge und nicht einfache Gegenseitigkeitsverträge sind, welche“ u. s. w. Der Abg. Strodthoff hat das Wort.

Abg. Strodthoff: In der Minderheit waren auch hier der Abg. Klavemann und ich. Wir glaubten dem Antrage des Ausschusses, so wie er vorlag, nicht beistimmen zu können; weil hier eine bestimmt zu bezeichnende Gränze sehr schwer zu finden sei; andertheils auch angenommen werden kann, daß bei Verträgen, welche die Staatsregierung im Interesse des Landes abschließt, sowie solche, die bei Handel und Schiffahrt auf Gegenseitigkeit beruhen, dieselbe leicht immer die Zustimmung des Landtags wird erhalten können.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort ge-

meldet. Ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des letzten Wortes des Berichterstatters.

Berichterst. Selckmann II.: Es ist gegen den Vorschlag des Ausschusses nur das vorgebracht worden, daß die Hauptbestimmung des Antrags a. nicht bestimmt genug sei, indem es sich nicht ermessen lasse, welche Gegenstände alle durch einen von der Staatsregierung abgeschlossenen Vertrag berührt werden. Der Ausschuß hält in Uebereinstimmung mit dem, was hier vom Abg. Strackerjan bemerkt wurde, allerdings die Bestimmung unter a. für vollständig scharf begränzt und heißt es dort ausdrücklich, „daß Verträge, welche einen Gegenstand betreffen, über welchen ohne Zustimmung des Landtags von der Staatsregierung verfassungsmäßig Anordnungen gültig nicht getroffen werden können“, so daß hierdurch ganz bestimmt gesagt ist, daß in allen Fällen, wo die Staatsregierung über Gegenstände Verträge abschließt, deren Beordnung der Zustimmung des Landtages bedürfen, wo Verträge abgeschlossen werden, durch welche das Land Verpflichtungen erhält, welche ohne Zustimmung des Landtags nicht übernommen werden können, die Zustimmung nothwendig sei. Es ist freilich die von dem Ausschusse vorgeschlagene Beschränkung des Art. 27. für überflüssig gehalten worden, weil auch in allen unbedeutenden Punkten, über welche die Staatsregierung ohne Zustimmung des Landtags Anordnung trifft, die Zustimmung des Landtags eingeholt werden könne. Diese Ansicht hat der Ausschuß aber nicht getheilt; er hat es für ein großes Hemmiß der Verwaltung gehalten, über jeden unbedeutenden Gegenstand, sobald dieser Punct in einem Vertrag mit einem Nachbarstaate berührt wird, die Zustimmung des Landtags einholen zu müssen. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach dem Staatsgrundgesetz in der Folge nur alle drei Jahre der Landtag eintritt, und einen Gegenstand, der einer raschen Erledigung bedarf, dann noch von der Zustimmung des Landtags darum abhängig zu machen, weil er in einem Vertrag berührt ist, dazu konnte der Ausschuß keinen Grund auffinden, deshalb glaubt er auch dasjenige, was der Abg. Strodthoff vortrug, daß nämlich bei Reciprocitätsverträgen die Zustimmung des Landtags leicht eingeholt werden könnte, nicht gelten lassen zu können; denn es würde den hiesigen Staatsangehörigen gewiß zu erheblichem Nachtheil gereichen, wenn sie noch drei Jahre die Vortheile entbehren sollten, welchen eine Reciprocität für den auswärtigen Verkehr mit sich bringt und wir würden diese Nachtheile denselben nur dann auflegen dürfen, wenn erhebliche Gründe dafür sprächen, daß auch diese Reciprocitätsverträge der Zustimmung des Landtags zu unterwerfen seien; dafür ist aber von dem Abg. Strodthoff kein Grund gebracht worden.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Nachdem der Ausschuß und der Abg. Strackerjan sich über den Antrag vereinigt haben, liegen noch 2 Anträge vor, nämlich der Antrag des Ausschusses und der der Staatsregierung. Zum Art. 27. ist nämlich von der Staatsregierung beantragt, denselben zu ändern und ihm einen Zusatz zu geben und zwar in folgender Weise:

„Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen. Er schließt Verträge mit anderen Staaten. Wenn und insoweit die Verträge

- a) zu ihrer Ausführung die Bewilligung von Geldmitteln aus der Staatskasse erfordern;
oder
 - b) auf die innere Gesetzgebung des Großherzogthums einwirken (Art. 133.);
oder sonst
 - c) einen Gegenstand betreffen, der nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes der Zustimmung des Landtags unterliegt,
- so bedarf es hierzu der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags.“

Der Ausschuß dagegen beantragt, den Art. 27. unverändert beizubehalten und ihm den Zusatz zu geben, welcher folgendermaßen lautet:

Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen. Er schließt Verträge mit andern Staaten; diese bedürfen jedoch der Zustimmung oder Bestätigung des Landtags, wenn sie:

- a) einen Gegenstand betreffen, über welchen ohne Zustimmung des Landtags von der Staateregierung verfassungsmäßig Anordnungen gültig nicht getroffen werden können,
oder
- b) Handels- oder Schiffsfahrtsverträge sind und letztere nicht auf Gegenseitigkeit beruhen, oder
- c) einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auferlegen.

Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen über diese Anträge; ich frage, ob dieser Antrag unterstützt ist. — (Die Unterstützung erfolgt.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche die namentliche Abstimmung wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bringe — (Widerspruch von einigen Seiten: „die namentliche Abstimmung abgelehnt.“) — Zur Unterstützung gehören 6 und die Unterstützungsfrage habe ich vorhin gestellt, nachdem er unterstützt war, ist er zur Abstimmung gebracht und die namentliche Abstimmung abgelehnt worden.

Abg. Böckel: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Böckel: Es wird hier wohl ein Irrthum obwalten. Ich glaube, nach der Geschäftsordnung wird die namentliche Abstimmung vorzunehmen sein, sobald der Antrag darauf von 6 Mitgliedern unterstützt wird, und es wird nicht erst der Abstimmung darüber bedürfen, ob die namentliche Abstimmung erfolgen solle.

Präsident: §. 48. der Geschäftsordnung lautet:

„Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf findet statt, wenn der Antrag darauf vor dem Beginn der Abstimmung über die vorliegenden Fragen eingebracht und von 6 Mitgliedern unterstützt wird.“

Hiernach finde ich die Bemerkung des Abg. Böckel richtig, ich bin im Irrthum gewesen. Es findet also namentliche Abstimmung über die Anträge statt. Ich bringe zuerst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung; würde dieser angenommen, so ist damit der Regierungsantrag erledigt. Ich beginne mit dem Buchstaben D.

(Es antworteten mit Ja die Abgeordneten:

Odejohanns, Pancraz, Rüder, Schloifer, Schwegmann, Selckmann I. u. II., Strackerjan I. und II., Twiestmeyer, von Wedderkop, Wibel II., Zedelius, Barleben, Becker, von Berg, Böcker, Bothe, Bulling, Fernerding, von Finckh, Holtshusen, Janßen, Jnhulsen, Konerding, Kropp, Lauw, Lübben, Möhring, Morell, Nieberding, Niebour, Noell.

Mit Nein die Abgeordneten:

Schween, Strodthoff, Wibel I., Willers, Bargmann, Böckel, Hardt, Svens, Mölling.)

Der Antrag des Ausschusses ist mit 33 Stimmen gegen 9 angenommen.

Da wir noch eine vertrauliche Mittheilung von Seiten des Hrn. Reg.-Commissär Bucholz zu erwarten haben, so scheint es zweckmäßig, die Verhandlungen hier heute abzubrechen. Auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung würde stehen: zunächst die Berichte der Abtheilung über die Neuwahl im 23. Wahlkreise, sodann die Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung über den Bericht des Revisionsausschusses. Die öffentliche Sitzung ist hiermit geschlossen. Die nächste Sitzung wird morgen 10 Uhr sein.

(Schluß der Sitzung 1½ Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Strackerjan I.

Verichtigung.

Im stenographischen Berichte S. 222 Sp. 1 Z. 20 v. o. lies: „Verständniß“ statt Verhältniß.